

Finanzausschuss
Wortprotokoll
80. Sitzung

Berlin, den 16.01.2008, 11:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

BT-Drucksache 16/7077

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

BT-Drucksache 16/7250

Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuerberatung zukunftsfähig machen

BT-Drucksache 16/1886

Beginn: 11.32 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Wir haben Sie eingeladen heute, damit Sie uns Ihren Sachverstand, Ihren Rat mit auf den Weg geben. Es sind drei Punkte, die wir heute zu beraten haben: Es ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“, es ist der Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ - die Drucksachennummern erspare ich mir - und auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuerberatung zukunftsfähig machen“. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind verschiedene Änderungen des Steuerberatungsgesetzes vorgesehen. Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine sollen künftig eine Bürogemeinschaft miteinander bilden können; Lohnsteuerhilfevereinen wird eine Beratungsbefugnis bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingeräumt; die Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung werden aktualisiert; die GmbH & Co. KG soll als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften zugelassen werden; eine Kooperation der Steuerberater mit allen partnerschaftsfähigen Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ist vorgesehen; das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit der Steuerberater bleibt bestehen - den Kammern soll es aber künftig unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, hiervon Ausnahmen zuzulassen; Steuerberater sollen als sog. Syndikus-Steuerberater auch selbständig tätig sein dürfen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte die Bundesregierung aufgefordert wissen, das Berufsrecht der Steuerberater zu ändern: Selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte sollen die gesetzliche Befugnis erhalten, die Buchhaltung einzurichten und vorbereitende Abschlussarbeiten in der Finanzbuchhaltung zu erledigen. Ich nenne dies nur stellvertretend für andere Dinge. Der Antrag liegt Ihnen vor. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates werden ganz überwiegend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gleichlautende Änderungen vorgeschlagen. Viele Sachverständige haben davon Gebrauch gemacht, und ich danke Ihnen, ihre schriftlichen Stellungnahmen uns vorab zukommen zu lassen. Diese sind an alle Mitglieder und auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses - den ich Ihnen übrigens durchaus empfehle, er ist immer sehr sehenswert und gibt interessante Informationen - und werden natürlich Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung sein. Wir hatten heute schon eine umfangreiche Tagesordnung unserer regulären Sitzung, wobei es hauptsächlich um die Themen des Finanzmarktes ging. Ich begrüße von Seiten der Bundesregierung sehr herzlich die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Kollegin Nicolette Kressl mit den Damen und Herren des Finanzministeriums. Ihre Äußerungen werden aufgezeichnet. Daneben, und das sehen Sie unschwer auch an der

Übertragungsanlage, wird im Parlamentsfernsehen übertragen, sodass Sie dies auch bitte berücksichtigen. Ich begrüße die Gäste, die sich für dieses sehr wichtige Thema interessieren. Ich will Ihnen noch mitteilen, dass die Zeitplanung des Ausschusses vom Ende letzten Jahres noch keinen konkret fixierten Termin für eine abschließende Beratung im Ausschuss und dann im Plenum vorsieht. Es hängt natürlich davon ab, was Sie uns heute sagen. Wir wollen das alles, was Sie sagen, noch einmal intensiv beraten. Insofern müssen wir uns Gedanken machen, was wir auch einbeziehen können. Wir wollen uns ca. zwei Stunden vornehmen. Sollte früher schon alles gesagt sein, dann zwar vermutlich nicht von jedem, aber doch inhaltlich, dann könnten wir möglicherweise früher fertig werden, falls dies in Ihrem Sinne ist. Die Reihenfolge der Fragesteller richtet sich nach dem im Finanzausschuss praktizierten Verfahren. Ich bitte die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen, dass Sie bitte stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständigen nennen, damit die Sachverständigen sich dann schon ganz konkret darauf vorbereiten können. Alle anderen Regularien sind ja bekannt. Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Darauf will ich noch einmal hinweisen.

Wir beginnen mit der ersten Frage. Sie stellt der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Kollege Otto Bernhardt. Bitte schön, Kollege Otto Bernhardt.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und den Deutschen Steuerberaterverband. Sie wissen, dass wir Änderungen in Gesetzen vornehmen, um die Situation der Betroffenen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die allgemeine Frage an die beiden Genannten, ob die vorliegenden Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Bundesregierung, die sich nur an einem Punkt unterscheiden, aus Ihrer Sicht eine geeignete Grundlage sind, um die Arbeit des zur Diskussion stehenden Berufsstandes zu verbessern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Otto Bernhardt für die Fragestellung. Ich schlage vor, wir beginnen bei der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Riedlinger. Ich würde Sie gleich bitten. Bitte schön, Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Wir von der Bundessteuerberaterkammer sind der Auffassung, dass das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz in ganz wesentlichen Punkten Forderungen aus dem Berufsstand erfüllt, dass Dinge, die geregelt werden sollen, in diesem Gesetz angesprochen werden und die wir begrüßen und dies auch in wesentlichen Teilen den Forderungen des Berufsstandes entspricht. Wir begrüßen außerordentlich, dass die Forderung nach einer neuen Rechtsform gewährt wird. Wir begrüßen auch, dass die Befugnisse der Bilanzbuchhalter nicht mehr enthalten sind. Wir begrüßen insbesondere, dass der Syndikus-Steueranwalt aus Gründen der Wirtschaft eingeführt wird. Da haben wir allerdings Anmerkungen zu. Bedenklich sehen wir die Regelungen in beiden Vorschlägen zur Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die

Steuerberaterkammern in der Form, wie sie hier vorgeschlagen werden. Insbesondere in der Form, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen werden, sind wir der Meinung, dass Diskussionsbedarf besteht. Wir haben eine Reihe von Vorbehalten gegen die geplanten Erweiterungen der Bürogemeinschaft auf Lohnsteuerhilfvereine und land- und forstwirtschaftliche Beratungsvereine. Wir haben Vorbehalte dagegen, weil diese Institutionen nicht dem gleichen Schutz gegen Eingriffe bzw. die gleichen Rechten im Rahmen der Prozessführung - Auskunftsverweigerungsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte usw. - haben, sodass wir eine Gemengelage in der Bürogemeinschaft bekommen, die uns nicht zusagt. Wir haben darüber hinaus keine wesentlichen Einwände gegen die übrigen Bereiche, die geregelt werden sollen und die im Vorfeld durchaus Forderungen der Bundessteuerberaterkammer entsprechen. Ich meine daher, dass wir insgesamt mit dem Entwurf beider Institutionen des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes auf einer guten Diskussionsgrundlage stehen, und hoffe, dass die geringfügigen Einwände, die wir haben, bis auf die Steuerberaterprüfung, vielleicht im parlamentarischen Weg noch bereinigt und verbessert werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Dr. Riedlinger, wir bedanken uns bei Ihnen. Jetzt geben wir weiter zum Deutschen Steuerberaterverband. Herr Jürgen Pinne, ich darf Sie herzlich bitten.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Herr Abgeordneter Bernhardt, herzlichen Dank für Ihre knappe und präzise Frage. Ich möchte mir zu Eigen machen, genauso knapp und präzise zu antworten. Beide Entwürfe, so wie sie vorliegen und heute beraten werden sollen, erfüllen unseres Erachtens das Beratungsangebot und die Beratungsnachfrage, die von der Wirtschaft auch an uns gestellt wird, haben auch zum Inhalt ein leichteres Zueinanderfinden, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Wir haben einen Teil unserer Wünsche eingebracht, ein paar Verbesserungswünsche angemeldet, die sicherlich noch bei weiteren Beratungen auch bedacht und berücksichtigt werden sollen. Aber wir möchten ausdrücklich für die sachgerechte Umsetzung unserer Wünsche danken.

Vorsitzender Eduard Oswald: Der Dank ist angekommen und nehmen alle an, die das auch so befürworten. Das waren die Antworten auf die Frage von Kollegen Otto Bernhardt. Jetzt ist der nächste Fragesteller der Obmann der sozialdemokratischen Fraktion, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger. Bitte schön, Kollege Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Nach der umfassenden und auch viele Teilbereiche bereits abdeckenden Antwort zur ersten Frage halte ich es mit dem Motto „Audiatur et altera pars“ - es möge auch der andere Teil gehört werden - und frage den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller und auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, wie Sie die Anforderungen an die Berufsausübung Ihrer Berufsgruppen vor dem Hintergrund europäischer anderweitiger Regelungen sehen und ob sie auch ein Bedürfnis der Wirtschaft

nach einer Liberalisierung erkennen bzw. welche Bedingungen für eine solche Liberalisierung, sprich Haftpflichtversicherung, bei Erweiterung des Aufgabenkataloges der Bilanzbuchhalter einzuhalten wären.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dr. Krüger. Ich beginne beim Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller und würde Sie, Frau Heike Kreten-Lenz um die Beantwortung bitten.

Sve Kreten-Lenz (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.): Sie können sich vorstellen, dass wir mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung in keinsten Weise glücklich und einverstanden sind, sondern ganz im Gegenteil. Im Referentenentwurf waren für uns annehmbare Bedingungen für eine Befugniserweiterung genannt. Da war eine Befugniserweiterung zur Einrichtung der Buchführung und zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung enthalten, die an Bedingungen geknüpft waren, nämlich Kontrolle einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Aufsicht durch die Industrie- und Handelskammern, einer vierstündigen umfangreichen Zusatzprüfung im Umsatzsteuerrecht. Diese Bedingungen hätten wir auch gerne erfüllt. Unsere Prüfungsverordnung, die am 1. November neu in Kraft getreten ist, ist auch durch die Zuarbeit des Finanzministeriums in vielen Bereichen extrem verschärft worden, auch im Bereich internationale Rechnungslegung. Wir haben eine ganze Menge an Prüfungsanforderungen dazu bekommen und stehen jetzt hier mit einem Gesetzesentwurf, der in keinsten Weise in irgendeiner Form eine Liberalisierung für die Bilanzbuchhalter vorsieht. Wenn ich mir dann im Vergleich - Sie hatten das angesprochen - den europäischen Nachbarn anschau, beispielsweise Österreich, wo die Berufskollegen eine nahezu identische Ausbildung wie die deutschen Bilanzbuchhalter haben und bereits heute in Deutschland weitaus mehr Befugnisse haben, wie wir sie mit dem Referentenentwurf hätten bekommen können, dann kommen mir fast die Tränen - muss ich ehrlich sagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich hoffe, Sie meinen das nicht zu wörtlich. Also, vielen Dank Frau Kreten-Lenz. Jetzt gehen wir weiter, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Dieter Ondracek. Sie sind gefordert. Bitte schön.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Zu dem berufsständischen Teil des Entwurfs will ich mich nicht äußern. Da haben wir keine Berührungspunkte, die uns in irgendeiner Art und Weise tangieren würden. Der zweite Punkt, die Erweiterung der Möglichkeiten, die die Bilanzbuchhalter haben, sehen insofern ein bisschen kritisch. Die Umsatzsteuer ist ein sehr sensibler Bereich. Es geht hier sehr viel automatisiert, mechanisiert. Wir haben maschinelle Controllingverfahren, und da ist jede Erweiterung des Personenkreises ein Problem. Es geht weniger darum, dass man den Bilanzbuchhaltern die fachliche Qualifikation abspricht. Das will ich gar nicht beurteilen. Im Normalfall, ein 08/15-

Fall, ist sicherlich kein Problem. Die Umsatzsteuer ist aber ein kompliziertes Rechtsgebiet geworden. Da kann es dort schon einmal Schwierigkeiten geben. Die Steuerberater sind in diesem Bereich komplexer tätig als Bilanzbuchhalter. Die kennen die Zusammenhänge, die Querverbindungen und wissen das richtig einzuordnen. Im maschinellen Verfahren der Abgabe der Voranmeldungen - das ist ein Massenverfahren - geht es darum, dass die Steuerberater mitspielen in gewissem Umfang. Die Steuerverwaltung funktioniert deswegen überhaupt noch, weil zuverlässig Daten geliefert werden vom Berufsstand der Steuerberater. Insofern ist die Steuerverwaltung darauf angewiesen, dass kein Störfaktor in irgendeiner Art und Weise hineinkommt. Wir sehen deswegen die Nichtaufnahme der Zulässigkeit der Bilanzbuchhalter hinsichtlich der Umsatzsteuer-Voranmeldung für richtig an.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Ondracek. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Dr. Hans-Ulrich Krüger. Wir gehen zum dritten Fragesteller. Das ist der Sprecher der FDP-Fraktion, Kollege Dr. Volker Wissing. Bitte schön, Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Besten Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte den BDI und die Wirtschaftsprüferkammer bitten, aus ihrer Sicht den Gesetzentwurf zu bewerten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Es ist als Erster der BDI gebeten worden. Herr Herzog, Sie haben das Wort.

Sv Herzog (Bundesverband der Deutschen Industrie): Zu den berufsspezifischen Inhalten möchten wir uns nicht äußern. Das hat umfangreich die Steuerberaterkammer gemacht. Auch wir sehen den Entwurf als einen sehr sinnvollen Vorschlag an. Was uns insbesondere sehr am Herzen liegt, ist der Syndikus-Steuerberater, der nun endlich enthalten ist, den wir schon seit Jahren sowohl für Verbände als auch für Unternehmen gefordert haben, weil es im Moment sehr schwierig ist, unter den jetzigen gesetzlichen Rahmenbedingungen diese qualifizierten Mitarbeiter zu gewinnen und bisherige Mitarbeiter zu dieser Fortbildung zu ermutigen, wenn sie danach den Titel nicht führen dürfen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Herzog. Wir gehen vom Bundesverband der Deutschen Industrie zur Wirtschaftsprüferkammer. Herr Dr. Schnepel, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Schnepel (Wirtschaftsprüferkammer): Die Wirtschaftsprüferkammer hat auch in ihren vorangegangenen Stellungnahmen insbesondere zum Referentenentwurf deutlich gemacht, dass die Grundlinien des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes positiv bewertet werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Bereiche, in denen eine Harmonisierung mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und Vereidigten Buchprüfer

erreicht wird oder eine solche Harmonisierung verbessert wird, hergestellt wird. Ich möchte da nicht auf Einzelheiten eingehen, aber eben doch die Möglichkeit für Steuerberatungsgesellschaften hervorheben, sich in der Form der GmbH & Co. KG zu organisieren. Gleiches ist mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz, das erst im September letzten Jahres in Kraft getreten ist, auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften ermöglicht worden. Da es viele sog. Doppelbändergesellschaften gibt, war eine Einheitlichkeit dringend notwendig, und wir freuen uns, dass das erreicht werden konnte. Im Übrigen schließen wir uns, was die Frage der Befugnisenerweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte angeht, den Positionen der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes und auch der Deutschen Steuer-Gewerkschaft an. In dem Zusammenhang scheint uns neben allen anderen Argumenten, die bereits genannt worden sind und in den Stellungnahmen ausführlich ausgeführt worden sind, der Gesichtspunkt der funktionierenden Finanzverwaltung von besonderer Bedeutung, der von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hervorgehoben wurde. Im Übrigen würde ich, wenn es geht, noch ganz kurz auf einen Einzelaspekt eingehen wollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn er zu der Frage gehört - ja.

Sv Dr. Schnepel (Wirtschaftsprüferkammer): Er betrifft die Harmonisierung und somit auch zu dem ... Gut, ich ziehe das erst einmal zurück. Das ist vielleicht ein Einzelaspekt und gehört nicht zu den Grundlinien.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir kommen dann noch darauf. Sollten Sie zu dem Thema nicht gefragt werden, Herr Schnepel, dann melden Sie sich später und dann können Sie es sagen. So formalistisch sind wir nicht. Jeder kann natürlich das noch sagen, was er anbringen will - selbstverständlich. Das waren also die Antworten auf die Fragen des Kollegen Dr. Volker Wissing. Jetzt gehen wir zur Fraktion DIE LINKE. Für die Fraktion DIE LINKE. spricht Frau Kollegin Dr. Barbara Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Wir haben jetzt schon eine kritische Stellungnahme von Frau Kreten-Lenz gehört. Ich möchte den Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland und den Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter befragen. Ich habe keine Berufsausbildung oder Berufserfahrung in Ihrem Bereich. Mich interessiert deshalb, wie Sie bewerten, ob überhaupt und worin qualifikatorische Unterschiede zwischen den geprüften Buchhalterinnen und Buchhaltern, den selbständigen Buchhalterinnen und Buchhaltern und den Steuerfachwirten und Steuerfachwirtinnen bestehen, und wenn Sie das nehmen, vielleicht das noch ein bisschen in Zusammenhang setzen, warum ihnen mit dem Gesetzentwurf eine Erweiterung der Kompetenzen verwehrt sind. Dann würde mich insbesondere interessieren - als kleinen Schwenk -, wie Sie das bewerten, da in den Bereichen doch vorwiegend Frauen tätig sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll. Jetzt beginnen wir beim Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V., Herr Andreas Göbels, bitte.

Sv Göbels (Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V.): Der Unterschied in den einzelnen Ausbildungsbereichen liegt darin, dass es eigentlich den Beruf des Buchhalters nicht gibt. Man kann keine Ausbildung als Buchhalter machen. Man muss andere Wege gehen. Viele gehen über den Weg des Steuerfachangestellten. Das ist die Ausbildung bei den Steuerberatern. Danach mögen sich Wege trennen. Man geht in die Industrie oder in ein freies Unternehmen, arbeitet dort in der Buchhaltung. Somit ist man zwar Buchhalter, aber ohne dass es den Beruf wiederum gibt. Die Zusatzqualifikation Bilanzbuchhalter kann man durch eine Fortbildung erlangen, die mit einer Prüfung in der Regel vor der IHK abschließt, und somit ein Beruf, eine nachweisbare und eine erfolgreiche Ausbildung bescheinigt werden kann. Die Steuerfachwirte hingegen, das ist eine Fortbildung, Weiterbildung, die im Rahmen der Tätigkeit beim Steuerberater erfolgt und etwas zielgerichteter in Richtung Steuern geht als vielleicht beim Bilanzbuchhalter, obwohl da auch schon rund ein Drittel der Ausbildungszeit für das Steuerrecht verwendet wird. Zum Thema, dass nun viele Frauen dort anzutreffen sind: Es ist natürlich klassisch, als Mann hier jetzt zu reden. Ich kann es aber bestätigen. Das war schon in der Ausbildung so. Ich habe die Ausbildung zum Steuerfachangestellten gemacht. Dort war ein deutlicher Frauenüberschuss im gesamten Prüfungsjahrgang zu sehen. Das setzt sich so fort. Wenn ich mir die Unternehmen angucke, wo ich tätig war, waren dort jeweils mehr Frauen als Männer beschäftigt. Die Befugnisweiterung, so wie sie im Referentenentwurf angedacht war - da kann ich mich nur Frau Kreten-Lenz anschließen - ist natürlich gut gewesen für diejenigen, die HK-geprüfter Bilanzbuchhalter sind. Unsere Mitglieder sind es zum größten Teil nicht. Dennoch sind wir der Meinung, dass es ein erster, richtiger Schritt gewesen wäre, das so zu machen, und bedauern auch zutiefst, dass es jetzt aus den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates wieder verschwunden ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war der Beitrag von Herrn Göbels vom Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland. Jetzt gehen wir zum Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V., Frau Annette Bichlmaier. Bitte schön.

Sve Zeller (b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.): Ich denke, ich werde für den Verband sprechen. Mein Name ist Daniela Zeller. Ich möchte noch einmal auf den Aspekt eingehen, dass dieser Beruf vorwiegend von Frauen ausgeführt wird. Unser Verband hat mehr als 10 000 Mitglieder. Davon sind 70 Prozent weiblich. Wir vertreten die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter. Man muss sagen, dass - wie kaum ein anderer Beruf - Familienleben und Erwerbsleben miteinander in

Einklang gebracht werden kann. Man kann selber bestimmen, wie viele Mandate man annimmt, wie der zeitliche Umfang der Tätigkeit aussieht, wann man die Arbeit erledigt. Der Beruf wird auch meistens von zu Hause aus ausgeübt. Wir haben sehr viel Kontakt mit unseren Mitgliedern; die rufen auch an. Sie haben eine sehr kurze Familienpause und können dann sagen, als Angestellte kann ich gar nicht wieder in den Beruf eintreten. Ich bin einfach flexibler, wenn ich als Selbständige arbeite. Es ist ein ganz besonderer Aspekt dabei, dass dieser Beruf so reglementiert ist, obwohl er eben ein Frauenberuf ist. Zu den Qualifikationen hat mein Vorredner von bid erschöpfend Auskunft gegeben. Ich möchte nur noch anfügen, dass wir sagen, die Regelung in §6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz festgelegt ist - eben diese kaufmännische Ausbildung und auch dieser Praxisbezug -, ist ausreichend, um dieses Tätigkeitsfeld in der Buchhaltungsdienstleistung plausibel und abgeschlossen zu definieren. Für uns gehört einfach dazu, dass die Einrichtung der Buchhaltung, dann die Tätigkeiten, die jetzt schon in §6 Nr. 4 StBerG festgelegt sind, und natürlich das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldung erlaubt wird. Man muss auch sagen, die umsatzsteuerrechtliche Bewertung findet beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle statt. Und das ist jetzt schon erlaubt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Zeller, für die Beantwortung der Fragen unserer Kollegin Dr. Barbara Höll. Jetzt kommt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Fragestellerin ist Frau Kollegin Christine Scheel. Sie ist stellvertretende Vorsitzende der Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte meine Fragen noch einmal an Frau Zeller und an den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller richten. Vor dem Hintergrund, dass die GRÜNEN der Auffassung sind, dass wir Modernisierungen brauchen, was die berufliche Situation anbelangt, und damit auch vor allen Dingen eine Liberalisierung des Berufsrechtes im Blick auf den gesamten Markt und auch auf faire Wettbewerbsbedingungen, was die Zugänge anbelangt, aber auch was die Marktchancen der Beteiligten anbelangt, würde mich schon interessieren, wie Sie den Vorschlag, den die GRÜNEN eingebracht haben, bewerten und wie Sie vor allen Dingen die Argumentation von Gegnern dieser Befugnisserweiterung einschätzen, die argumentieren, dass es nicht im Interesse der Steuerzahlenden sei, diese Erweiterungen vorzunehmen, weil dies das Steueraufkommen gefährde und auch die erforderliche Qualifikation nicht gegeben sei. Ich würde mich dafür interessieren, wie Ihre praktischen Erfahrungen sind, ob denn Erweiterungen der Befugnisse dazu führen würden, dass das Steueraufkommen zurückgeht. Es erscheint mir persönlich, muss ich sagen, als absurd.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollegin Christine Scheel. Wir beginnen beim Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller, Frau Kreten-Lenz. Bitte schön.

Sv Ziegler (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.): Herr Vorsitzender, darf ich?

Vorsitzender Eduard Oswald: Dr. Jens Ziegler, nehme ich an?

Sv Ziegler (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.): So ist es. Vielen Dank Frau Scheel für die Frage und Herr Vorsitzender für das Wort. Die Gegenargumente seitens der Steuerberaterseite zielen ganz im Wesentlichen darauf ab, die Umsatzsteuer-Voranmeldung weiter den Bilanzbuchhaltern vorzuenthalten. Das Gegenargument lautet, hier sei das Steueraufkommen in Gefahr. Das können wir nicht teilen. Wir können es auch nicht nachvollziehen. Es zeigt sich, dass hat Frau Kreten-Lenz in ihrem Eingangsstatement schon hervorgehoben, dass sich durch die Verschärfung gerade der Prüfungsanforderungen nochmals dokumentiert hat, dass auch Bilanzbuchhalter auf diesem Gebiet mittlerweile über eine besonders hohe Qualifikation verfügen. Gerade wenn man es mit Blick auf andere Berufsgruppen vergleicht, denen fraglos die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen ganz umfänglich zusteht, man denke an Rechtsanwälte und dort auch an Fachanwälte für Steuerrecht, muss man zur Kenntnis nehmen, dass die Umsatzsteueranteile der Fachanwaltsausbildung bei weitem nicht an das Niveau und an den Umfang heranreichen, wie es mittlerweile für Bilanzbuchhalter gefordert ist. Was das Problem des Steuerverlustes, wo wird es ja gesagt, angeht, muss man sich vergegenwärtigen, dass es bei den Bilanzbuchhaltern und ihrer gewünschten Befugnisserweiterung ausschließlich um die Umsatzsteuer-Voranmeldung geht. Die Umsatzsteuerjahresmeldungen bleiben nach wie vor, das ist im ganzen Diskussionsprozess immer wieder klargestellt worden, in der Befugnis der Steuerberater, sodass schon verfahrenstechnisch hier immer eine gewisse Notbremse eingezogen wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Entscheidungen, die zur Verbuchung von Umsatzsteuervorgängen führen, aus denen dann die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auch resultieren, im Vorfeld von Geschäften stattfinden und bei der Verbuchung selber schon vorgenommen werden. Alles zusammengefasst sind wir der Auffassung, dass eine Befugnisserweiterung nur - muss man sagen - auf den Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldung überhaupt keine Relevanz haben wird auf das Umsatzsteueraufkommen. Ganz im Gegenteil. Man kann vielleicht sogar erwarten, dass dadurch, dass Bilanzbuchhalter weitgehend Kunden betreuen, die so etwas bislang selbst gemacht haben, vielleicht die Qualität der Umsatzsteuer-Voranmeldung sehr gesteigert wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Dr. Ziegler. Jetzt gehen wir dann wieder zu Ihnen, Frau Daniela Zeller. Bitte schön. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.

Sve Zeller (b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V.): Also, ich kann mich nur den Ausführungen meines Vorredners, Herrn Dr. Ziegler,

anschließen. Ich möchte zu Frau Scheel sagen: Wir begrüßen ausdrücklich den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es wäre sehr im Interesse auch der Nachfrager. Es sind vor allem kleinere und kleinste Unternehmen, die die Tätigkeiten der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter nachfragen, Wenn die Befugnisse erweitert werden würden, würde dies dazu führen, dass endlich mehr Wettbewerb stattfindet. Das würde zu sinkenden Preisen führen und insgesamt zu mehr Qualität. Man muss auch sagen, dass dann endlich auch der Markt für Buchhaltungsdienstleistungen dem europäischen Standard angeglichen wird, weil in vielen anderen europäischen Ländern das Buchhaltungswesen weitaus liberaler gestaltet ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Zeller. Das waren die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Christine Scheel. Wir machen die zweite Fragerunde und beginnen für die Fraktion der CDU/CSU mit unserer Kollegin Frau Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an den Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland, Herrn Göbels. Neben der Befugnisenerweiterung hat es ein anderes Anliegen in Ihren Stellungnahmen gegeben. Das befasst sich mit der Werbe- regelung in §8 Abs. 4 StBerG. Wenn Sie mir bitte Ihre Position darstellen können, aus welcher Begründung heraus Sie eine Änderung des § 8 Abs. 4 vorsehen. Die zweite Frage richte ich an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine, Herrn Rauhöft und Herrn Bettels. Sie haben neben der Befugnisenerweiterung in § 4 Nr. 11 StBerG beantragt, dass auch die Sätze, innerhalb derer Sie beraten dürfen, aufgrund der vielen Jahre, die nicht mehr angeglichen wurden, zu verändern sind. Da würde mich Ihre Position interessieren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Tillmann. Wir beginnen beim Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland. Herr Andreas Göbels, bitte schön.

Sv Göbels (Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V.): Die Werbung gestaltet sich momentan für selbständige Buchhaltungsbüros eklatant schwierig. Es ist eigentlich nicht zu machen. Es muss eine lange Liste gemacht werden von Tätigkeiten, die wir letztendlich explizit darstellen müssen, was wir überhaupt dürfen, das ist nicht mehr praktikabel und vor allen Dingen für den Empfänger, an den sich die Werbung richten soll, auch nicht mehr verständlich. Solche langen Formulierungen wie das Buchen laufender Geschäftsvorfälle und die laufende Finanzbuchhaltung, da kann keiner etwas mit anfangen. Das sprengt den Rahmen einer jeglichen, interessanten Werbung, die man machen kann. Es ist einfach nicht zweckmäßig, zumal den Begriff Buchhalter jeder versteht. Da weiß man, was der macht, da weiß man, was dahinter steckt. Wenn man noch sagt Finanz-. Bilanz- und Lohn- und Gehalt- und Anlagenbuchhalter und was es da noch so gibt, da weiß auch jeder, etwas mit anzufangen. Mit den anderen Begriffen stößt man kaum auf Verständnis. Da hilft

es auch nicht, dass man jetzt, wie im Entwurf vorgesehen, nicht mehr auf jeder Seite, die man irgendwo veröffentlicht, das zu machen. Es hilft uns vielleicht gerade bei unseren Internetauftritten, wo es gerade technisch kein Problem ist, das zu machen. Aber gerade Zeitungsanzeigen gestalten sich sehr schwierig mit den Vorgaben, die man einhalten muss. Macht man es kürzer, kassiert man Abmahnungen. Deswegen ein großes Problem.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war die Antwort auf die Frage der Kollegin Antje Tillmann. Jetzt gehen wir zum Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. Herr Uwe Rauhöft, ich versuche es bei Ihnen.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Die Lohnsteuerhilfvereine, damit will ich beginnen, leisten ausgerichtet auf Arbeitnehmer eine sehr umfassende, sehr wichtige und - ich meine auch - sehr kompetente Hilfe in Steuersachen, bei der Lohn- und Einkommensteuer und auch bei Steuervergütungen wie dem Kindergeld. Die Befugnis ist darauf zugeschnitten, solche typischen Arbeitnehmer beraten zu können seitens der Vereine bzw. dass die Arbeitnehmer sich an die Vereine wenden können in ihren steuerlichen Angelegenheiten. Wir hatten im Jahr 2000 eine vollkommene Strukturänderung hinsichtlich der Befugnisbeschreibung, die sich vom Grundsatz her bewährt hat, die wir damals begrüßt haben, in der auch bestimmte Einnahmegrenzen für weitere Einkünfte festgelegt wurden, die neben den Arbeitseinkünften und neben Renten bezogen werden. Das war damals zunächst vorgesehen in Höhe von 12 000 DM, es ist dann auf 18 000 DM angehoben worden. Das war sehr weitsichtig damals diese Betrachtung und es hat sich auch gezeigt, dass in der Grundstruktur und auch in den damaligen Ansätzen sich diese Lösung bewährt hat. Wenn die Befugnis auf typische Arbeitnehmer zugeschnitten ist, dann muss natürlich, wenn veränderte Umstände zu berücksichtigen sind, ein Steuerberatungsänderungsgesetz dem auch Rechnung tragen. Wir haben veränderte Umstände zu konstatieren. Zum einen veränderte Lebensumstände, zum anderen auch veränderte Rechtslage im materiellen Steuerrecht. Wir haben ganz klar bei den Arbeitnehmern die Notwendigkeit, auch durch Anreize unterstützt, Altersvorsorge zu betreiben, in dem Zusammenhang natürlich auch Vermögensbildung. Es ist klarer Wille der Bundesregierung, auch im Koalitionsvertrag festgehalten, dass hier alle Säulen der Altersvorsorge gleichermaßen unterstützt werden müssen. Nicht nur beispielsweise die bekannten Riester-Versicherungsverträge oder Basisvorsorge, genannt Rürup-Verträge, sondern auch andere Formen von Kapitalanlagen und auch Wohneigentum. Dieses muss auch bei der Befugnis entsprechend berücksichtigt werden. Beim Wohneigentum, ich will mit dieser ganz wichtigen Altersvorsorge für Arbeitnehmer beginnen, haben wir im Bereich des vermieteten Wohneigentums - viele Arbeitnehmer vermieten zeitweilig oder dauerhaft - zu konstatieren, dass die Gesamtmieteinnahmen im Rahmen der Befugnisgrenze - ich nannte damals die damaligen DM-Beträge, jetzt also nach acht Jahren weiterhin unverändert bzw. leicht abgesenkt 9 000 Euro -, zu berücksichtigen sind. Neben der Kaltmiete auch die mittlerweile als zweite Miete bezeich-

neten Umlagen des Vermieters an den Mieter. Gerade bei dieser zweiten Miete haben wir eine Kostenexplosion in den letzten Jahren, wo das Ende dieser Kostenspirale noch nicht abzusehen ist. Das hat dazu geführt, dass die damaligen Beträge mittlerweile Grenzen bewirken, sodass viele Arbeitnehmer, die in den vergangenen Jahren betreut werden konnten, mit durchschnittlichen Wohnungen von 70, 80 Quadratmetern mittlerweile herausfallen. Wir haben in unserer Stellungnahme auch Zahlen zugrunde gelegt, durchschnittliche Mieten aus verschiedenen Regionen mit durchschnittlichen Betriebskosten. Wir haben auch die Entwicklung der Betriebskosten dargestellt, und man sieht, dass also die 9 000 Euro-Grenze absolut unzureichend ist, und dass viele Arbeitnehmer mit einer einzigen durchschnittlich großen vermieteten Wohnung aus dem Befugnisbereich herausfallen. Deshalb fordern die Verbände der Lohnsteuerhilfvereine eine entsprechende Anpassung. Es geht darum, dass weiterhin der Kreis der Arbeitnehmer, die bisher vom Lohnsteuerhilfverein betreut werden können, auch weiter betreut werden können. Es geht, um das ganz deutlich klarzustellen, in keiner Weise um eine Ausweitung der Klientel der Lohnsteuerhilfvereine, sondern es geht um Bestandssicherung. Zu den Beträgen: Wir haben in unserer Stellungnahme aufgezeigt, wenn man durchschnittliche Mieten und die entsprechenden Nebenkosten, die zweite Miete, zugrunde legt, dass wir schon einen Betrag aus gegenwärtiger Sicht von 12 000 Euro brauchen, um zumindest einen Großteil in vielen Regionen abzudecken. Es gibt Regionen, wo das nicht ausreicht, wo also jemand im Gebiet von München, Stuttgart o. ä. mit einer 70-, 80-qm-Wohnung selbst dann bereits mit seinen Mieteinnahmen herausfallen würde. Wir müssen auch berücksichtigen, dass die Kostenentwicklung weitergeht. Wenn man davon ausgeht, dass das bisherige Gesetz acht Jahre lang gehalten hat, und wir in die Zukunft schauen und nicht gleich übermorgen wieder eine Änderung brauchen, müsste man darüber hinausgehen. Wir haben uns dahingehend verständigt, dass ein Betrag von 15 000 Euro im Hinblick auf die Perspektive durchaus angemessen erscheint. Ungeachtet dessen halten wir es für geraten, dass man in regelmäßigen Abständen die Kostenentwicklung prüft und prüft, inwieweit ein Grenzbetrag angehoben werden muss, um eben zu erreichen, dass sich nicht die Beratungsbefugnis de facto aus der Praxis heraus einschränkt. Zum Zweiten: Als Altersvorsorge haben wir den großen Bereich der Kapitalanlagen. Hier haben wir entscheidende Änderungen im materiellen Steuerrecht. Wir haben durch die Unternehmensteuerreform die Tatsache, dass wir zum einen die Abgeltungsteuer haben, und zum Zweiten, dass Veräußerungsgeschäfte zukünftig zu den Kapitaleinkünften führen und die bisherige Veräußerungsfrist von einem Jahr weggefallen ist. Es macht zum einen Sinn, dass zukünftig ab 2009, wenn die Abgeltungsteuer zum Tragen kommt, diese Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht zwingend in der Befugnisgrenze berücksichtigt werden. Denn das würde anderenfalls bedeuten, dass der Lohnsteuerhilfverein, der Mitarbeiter, sein Mitglied, den Arbeitnehmer, einzig um die Befugnis festzustellen, nach den Kapitalerträgen befragen muss, obwohl diese durch die Abgeltungsteuer abgegolten sind und nicht im Bereich der Veranlagung erfasst werden. Wir haben aber noch ein zweites Problem auch im Zusam-

menhang mit der Abgeltungsteuer und mit dem jetzigen Einbeziehen in die Befugnisgrenzen. Gegenwärtig werden die Kapitaleinnahmen auch im Bereich dieser Einnahmegrenze mit berücksichtigt. Zukünftig werden auch weiterhin Kapitalerträge in der Veranlagung zu berücksichtigen sein, nämlich gerade bei geringeren Einkommen, die mit dem Steuersatz die 25 Prozent Abgeltungsteuersatz nicht erreichen. Es gibt noch ein paar weitere Fälle, wo zusätzliche Abzugsbeträge wie der Altersentlastungsbetrag erst in der Veranlagung zum Tragen kommen. Wir werden also auch weiterhin Arbeitnehmer und Rentner haben, die ihre Kapitalerträge in der Veranlagung erklären, um abgezogene Abgeltungsteuer erstattet zu bekommen. Das wäre an sich nicht weiter dramatisch im Rahmen der Befugnisgrenze. Wir gehen ja davon aus, dass sich die Vermögen nun nicht eklatant nach oben entwickeln, wir bleiben also weiterhin auf den typischen Arbeitnehmer fokussiert. Aber wir müssen berücksichtigen, dass die Veräußerungsgeschäfte zukünftig als Kapitalertrag zu erfassen sind. Jetzt nehmen wir ein Beispiel. Wir nehmen einen Arbeitnehmer, der ein bisschen Geldreserve hat, ich nehme wirklich einen kleinen Betrag - 5 000 Euro -, und den legt er als Fondsanlage an. Nach einiger Zeit, die Zeitdauer spielt jetzt keine Rolle mehr, schichtet er um oder er muss die Fondsanlage völlig verkaufen, weil er arbeitslos geworden und das Geld braucht oder andere Verbindlichkeiten tilgen muss. Da gibt es sicherlich der Beispiele viele. Wenn dieser Arbeitnehmer diese Fondsanlage verkauft, dann führt das zum Erfassen als Kapitaleinkünfte, und der gesamte Veräußerungserlös wird wohl nach unserem Verständnis, zumindest ist es die bisherige Auffassung, im Rahmen der Befugnisgrenze zu berücksichtigen sein. Das was eigentlich sein Geld ist, die 5000 Euro, die er angelegt hat, aus seiner Tasche bezahlt, führen dazu, dass die im Rahmen der Befugnisgrenze zu berücksichtigen sind. Wenn er noch ein paar Mieteinnahmen hat, wird er auch eine angehobene Befugnisgrenze sehr schnell überschreiten. Neben diesen Veräußerungsgeschäften haben wir natürlich auch die Lebensversicherung, die zukünftig als Kapitalerträge zählen. Wir werden eine ganze Reihe von Arbeitnehmerfällen haben, die recht hohe Kapitalerträge haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das wäre ein schöner Punkt. Geben Sie noch anderen die Chance, Fragen zu stellen, und den anderen noch eine Chance, auch etwas zu sagen.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Entschuldigung, ich war beim Abschlussatz.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es ist ein neuer Verband - ich verstehe das auch.

Heiterkeit

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Deshalb halten wir es für zweckmäßig, dass man gerade hier - es geht wie gesagt um untere Einkommen, untere Steuersätze - die Kapitalerträge aus der Befugnisgrenze herauslöst.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war ein schöner Schlusssatz. Die nächste Fragestellung kommt von Frau Kollegin Gabriele Frechen. Sie ist die stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses und gehört der sozialdemokratischen Fraktion an. Bitte schön, Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Ich möchte noch mal zurückkommen auf den Syndikus-Steuerberater. Der ist in beiden Gesetzentwürfen und auch im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten. Ich möchte die Frage gerne an den BDI und an die Bundessteuerberaterkammer stellen. Es soll möglich sein, den Steuerberatertitel weiterzuführen, auch wenn man nebenbei neben der Selbständigkeit im Angestelltenverhältnis ist, ohne Rücksicht darauf, ob es eine Hauptbeschäftigung ist. Es kann theoretisch möglich sein, dass man zehn Minijobs, im schlechtesten Fall, also zehn angestellte, kleine Tätigkeiten nebeneinander hat. Wird da kein Interessenskonflikt von Seiten der Kammer und von Seiten des BDI gesehen? Der Antrag der GRÜNEN geht noch darüber hinaus. Da ist es völlig egal, wo man angestellt wäre. Hauptsache der Arbeitgeber stimmt zu, dass man den Titel weiterführen darf. Sehen Sie ein Gefahrenpotenzial? Ich konstruiere einmal einen Fall: Es ist jemand beim Deutschen Sängerbund angestellt und berät im Vereinssteuerrecht seine Mitglieder. Ist das eine Tätigkeit in steuerlichen Angelegenheiten, die dazu berechtigt, den allgemeinen Titel Steuerberater zu führen, der weit mehr umfasst als das Vereinssteuerrecht? Also gibt es da eine Gefahr? Wäre nicht eine generelle Lösung vielleicht doch besser oder eine beschränkte Lösung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Es war nur ein Beispiel Sänger, man muss ja nicht singen können. Also es ging um die Steuerberatungsfunktion. Herr Michael Herzog. Sie haben das Wort.

Sv Herzog (Bundesverband der Deutschen Industrie): Wie Sie gesagt haben, ist es eine sehr konstruierte Lösung. Ich denke, es ist normalerweise so, dass jemand irgendwo angestellt ist, dort tätig ist, und auch dieser Angestellte wird niemals das im vollumfänglichen Bereich des Steuerrechts machen. Das haben sie auch nicht in der Steuerberatungsgesellschaft. Da ist derjenige auch auf bestimmte Bereiche beschränkt. Er hat aber die Qualifikation irgendwann erworben. Es ist nicht so, dass er die Qualifikation nicht nachgewiesen hat, sondern wer den Steuerberatertitel hat, darf den nur nicht weiterführen mit allen Konsequenzen, die daraus sich ergeben. Es sind Leute in Verbänden beschäftigt, die sich nicht Steuerberater nennen dürfen, sondern Diplom-Kaufmann. Sie haben den Titel an sich. Sie sind qualifiziert zu beraten, müssen aber quasi ihren Titel hinten anstellen. Für viele stellt es ein tatsächliches Problem dar. Natürlich ist es nicht wünschenswert zu sagen, jemand hat irgendwo zehn Minijobs und ist Steuerberater. Aber ich kann es mir nicht vorstellen. Für mich ist es ein sehr theoretisches Problem.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wir geben jetzt das Wort der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger. Was sagen Sie zu der von der Kollegin Frechen aufgeworfenen Frage?

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Sie wissen, dass die Bundessteuerberaterkammer in diesem Bereich zwei Forderungen stellt: Einmal, dass der angestellte Syndikus-Steuerberater in seinem Anstellungsverhältnis hauptberuflich tätig sein soll. Zum anderen sind wir der Auffassung, dass der Syndikus-Steuerberater auf Unternehmen beschränkt werden soll. Die Hauptberuflichkeit sehen wir deshalb als Forderung an, damit wir diese Vervielfältigungseffekte vermeiden, dass der Steuerberater für den Bereich, wo er selbständig neben seinem angestellten Beruf tätig ist, die nötige Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aufbringen kann. Deswegen unsere Forderung nach der Hauptberuflichkeit. Wichtig ist uns auch die Forderung nach der Beschränkung auf Unternehmen aus einem von Ihnen angesprochenen Grund. Ein Syndikus-Steuerberater in einem Verband berät im Rahmen seiner Verbandstätigkeit auf steuerlichen Gebieten. Da gibt es Befugnisse, die Mitglieder zu beraten, die Innenberatung. Ein Syndikus-Steuerberater ist, das ergibt sich auch unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung, in dieser Tätigkeit aber nicht unabhängig und nicht eigenverantwortlich, also Angestellter. Deswegen kann er als Syndikus-Steuerberater seinen Arbeitgeber auch nicht als Steuerberater beraten. Das ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das bringt ein falsches Bild des Verbands-Syndikus-Steuerberater, weil jeder mit dem Titel Steuerberater verbindet, er würde hier als Steuerberater beraten. Das ist eine Verquickung der Unabhängigkeit und der Arbeitnehmerstellung. Deswegen wollten wir eine Beschränkung des Syndikus-Steuerberaters auf Unternehmen. Das ist unser Hauptanliegen in diesem Punkt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ist angekommen. Vielen, herzlichen Dank. Jetzt zur nächsten Fragestellung. Sie kommt aus der Fraktion der CDU/CSU. Es ist unser Kollege Albert Rupprecht, der aus dem Wirtschaftsausschuss zu uns gekommen ist und der für den in Bayern Staatssekretär gewordenen Georg Fahrenschon diesem Ausschuss angehört. Kollege Albert Rupprecht.

Albert Rupprecht (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer und an den Deutschen Steuerberaterverband. Sie haben in Ihrer Stellungnahme durchaus Kritik an den Vorschlägen geäußert und schlagen einen Mittelweg vor. Meine Frage an Sie ist zunächst, worauf Sie Wert legen, welche Elemente im richtigen Vorschlag enthalten sein müssten, und darüber hinaus, ob ein Kompromiss vernünftig wäre, bei dem die Staatlichkeit und die Bundeseinheitlichkeit erhalten blieben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich beginne beim Deutschen Steuerberaterverband, Herrn Jürgen Pinne.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Ich habe Sie hoffentlich richtig verstanden, dass es um die Verlagerung der Prüfung geht. Wir haben die Bundessteuerberaterkammer, soweit wir gefragt waren, in dieser Frage unterstützt, dass sie die Verwaltung und die Organisation der Steuerberaterprüfung von den Länderfinanzministerien übernimmt. Wir legen aber großen Wert in Bezug auf Erhaltung des Niveaus der Steuerberaterprüfung darauf, dass es eine staatliche Prüfung bleibt, und legen deshalb großen Wert darauf, dass auch der Staat, also die Länderregierungen, die damit befasst sind, auch die Möglichkeit des Eingriffs in die Prüfung haben, den Vorsitz stellen, die Aufgaben stellen, um das Niveau, auf dem wir uns in unserer täglichen Arbeit bewegen, zu erhalten, damit die Anforderungen, die die Klientel an uns stellt, weiter aufrecht erhalten werden können. Das sind die Voraussetzungen, unter denen wir gerne einer Verlagerung zustimmen. Dass da gewisse organisatorische Vorkehrungen bei den Kammern auf Landesebene noch getroffen werden müssen, ist klar. Aber eine Aufgabe ist auch dazu da, dass man sie erfüllt und angeht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Pinne, und gehen jetzt zur Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Für die Bundessteuerberaterkammer war von Anfang an in der Diskussion wichtig, dass die Staatlichkeit der Steuerberaterprüfung erhalten bleibt. Das ist eine der Hauptforderungen vom ersten Augenblick an gewesen, als diese Idee sich in Bayern über die Bundesrepublik verbreitet hat. Wir haben nunmehr einen Entwurf des Bundesrates bekommen, der aus unserer Sicht in keiner Weise die Staatlichkeit gewährleistet. Dort werden die gesamte Organisation und die gesamte Prüfung auf die Steuerberaterkammern übertragen. Dort werden die Prüfungsaufgaben von einer Kommission gestellt, die bei der regionalen Steuerberaterkammer angesiedelt ist. Das entspricht aber nicht beispielsweise der Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs zu einer staatlichen Prüfung, die in diesem italienischen Juristenfall ausdrücklich entschieden hat, dass Kennzeichen der staatlichen Prüfung die Aufgabenstellung durch die unmittelbare Staatsverwaltung ist. Deswegen meinen wir, dass der Entwurf des Bundesrates hier eine hohe Gefährdung für die Staatlichkeit beinhaltet. Eine zweite Forderung der Bundessteuerberaterkammer war, dass wir bei der Bundeseinheitlichkeit der Prüfung bleiben. Da sehen wir es ein bisschen problematisch an, die Öffnung der Steuerberaterprüfung mit dem Regierungsentwurf. Ein Land macht das so, das andere macht es anders. Auch dort gibt es eine ganze Reihe von Problemen, wo man zweifeln kann, ob die Staatlichkeit tatsächlich erhalten bleibt, weil dort nach dem Entwurf, so wie er mir bekannt ist, die Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfungen nur mitwirkt. Sie ist also nicht originärer Prüfer, sondern sie wirkt

mit, stellt den Vorsitzenden und die überwiegende Zahl der Prüfer. Aber auch da bestehen Bedenken. Wir sind der Meinung, dass es schön wäre, wenn die eigentliche Durchführung der Prüfung einschließlich der Aufgabenstellung bei der Finanzverwaltung des einzelnen Landes bleibt und dass lediglich die Organisation der Prüfung auf die Steuerberaterkammern übertragen wird. Ich denke, dass in der Organisation der Prüfung auch viel Bindung von Verwaltungskräften liegt, die dann von den Steuerberaterkammern übernommen werden können. Ich denke, da gibt es keine organisatorischen Schwierigkeiten. Das können die Kammern und die kleinsten Kammern, die das vielleicht nicht können, werden sich mit andern Kammern eventuell verbinden können, um diese Aufgabe zu bewältigen. Es wäre daher schön, wenn in einem Kompromiss eine Möglichkeit gefunden würde, dass man die Organisation den Steuerberaterkammern überträgt, aber die Staatlichkeit durch die Bildung der Kommission bei der Finanzverwaltung beibehält. Ich will Ihnen auch einen Grund geben, warum wir das für so wichtig halten nicht nur aus europäischer Sicht, sondern auch aus einem ganz wichtigen Grund, den Sie bitte bedenken müssen. Es fallen bei der Steuerberaterprüfung sehr viele Kandidaten durch. Ich versichere Ihnen, die fallen nicht zu Unrecht durch. Es muss, wie der Herr Pinne schon gesagt hat, die Qualität gesichert werden. Es besteht einfach die Gefahr, wenn eine berufsständische Organisation diese Prüfung macht, dass dann von dritter Seite behauptet wird, man würde den Berufsstand abschotten, was ich Ihnen versichere, nicht der Fall ist. Wir wollen deswegen erreichen, dass die Finanzverwaltung diese Prüfung macht, damit die Qualität erhalten bleibt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen für die Informationen. Jetzt gehen wir zum nächsten Fragesteller. Es ist der finanzpolitische Sprecher der Fraktion der Sozialdemokraten, unser Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den BDI und an die Bundesrechtsanwaltskammer. Wir haben die ganz ungewöhnliche Situation, dass in einer Anhörung des Finanzausschusses die „Achterbande“ sich zu einer „Siebenerbande“ reduziert hat und dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der eine ausführliche schriftliche Stellungnahme vorgelegt hat, nicht erschienen ist. Es geht um die alte Frage - das ist hier in dem Kreis seit langem bekannt: Wie eng schottet man sozusagen den Berufsstand der Steuerberater ab? Wie weit lässt man bestimmte Tätigkeiten auch für andere zu? Der Industrie- und Handelskammertag, der bemüht auch Artikel 12 des Grundgesetzes und macht sich seine grundsätzlichen Gedanken. Mich würde interessieren, ob es im Kreis der „Achterbande“ nur den DIHK gibt, der liberale Anwendungen hat, und ob die Rechtsanwaltskammer doch vielleicht mit einem gewissen Interesse auf künftige Prozesse achtet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diese sehr interessante Frage. Jetzt schauen wir einmal, wie sie beantwortet wird. Herr Michael Herzog für den BDI.

Sv Herzog (Bundesverband der Deutschen Industrie): Es ist nicht irgendwie eine Streitigkeit gewesen. Es war einfach eine organisatorische Sache, dass der DIHK am 7. 1. seine Stellungnahme schon abgeschickt hatte und unsere Stellungnahme weitaus später erst kam. Das ist das Hauptproblem an der ganzen Geschichte gewesen. Uns persönlich liegt vor allem der Syndikus-Steuerberater am Herzen, was wir sehr deutlich machen wollten. Die anderen Themen - natürlich sind wir für freiheitliche Gedanken immer offen und für möglichst liberale Regelungen. Im Endeffekt war es nur eine organisatorische Sache und das ist die Hauptbegründung, weswegen wir eine „Siebener“ haben und keine „Achter“.

Vorsitzender Eduard Oswald: Elegante Antwort. Dr. Dieter Finzel, Bundesrechtsanwaltskammer, bitte.

Sv Dr. Finzel (Bundesrechtsanwaltskammer): Ich kann zunächst nur sagen, dass wir uns als Bundesrechtsanwaltskammer hier in einer wenig tragenden Nebenrolle befinden. Das haben Sie zutreffend erkannt. Das ist das eine. Das andere, dass es sicherlich ein legitimes Anliegen ist, dass Anwälte darauf bedacht sind, dass sie Mandate bekommen. Aber seien Sie versichert, das spielt für uns keine Rolle, wenn es darum geht, das Steuerberatergesetz den modernen Anforderungen anzupassen. Drittens: Soweit wir das berufsspezifische, wozu wir hier nichts sagen können, einmal außen vor lassen, sind wir der Ansicht, dass eine Liberalisierung angestrebt wird, keine Abschottung, sondern eine Liberalisierung. Das sage ich deswegen, um nur beispielhaft zu sagen, der Syndikus-Steuerberater - wir haben mit dem Syndikus-Anwalt keine Probleme. Die Kooperation: Wir haben mit der Kooperation keine Probleme. Die Berufsaufsicht: Wir haben mit der Berufsaufsicht keine Probleme. Um es kurz zu machen: Ich könnte viele Punkte in diesem Entwurf nennen, die unserer BRAGO angeglichen werden. Wir empfinden das alles nicht als Abschottung, sondern als Liberalisierung und deswegen haben wir gemeint, sollten wir das, was hier vorgeschlagen wurde, auch unterstützen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Dieter Finzel. Das waren die Antworten auf die Frage vom Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt gehen wir zur Fraktion der CDU/CSU, der Obmann der Fraktion, Kollege Leo Dautzenberg hat das Wort.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Frage bezüglich der Ausbildungssituation in diesem Bereich an den Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland und an die Steuerberaterkammer stellen, wie dort die Ausbildungssituation aussieht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir beginnen in der Reihenfolge, wie von Herrn Kollegen Dautzenberg gefragt, beim Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland, Herr Andreas Göbels.

Sv Göbels (Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V.): Vielen Dank für diese interessante Frage. Wir haben unter den Mitgliedern genau ermitteln wollen, wie es mit Ausbildungsplätzen aussieht. Da kamen ganz interessante Varianten zusammen. Ja - es wird ausgebildet, aber natürlich zu Bürokaufmann / Bürokauffrau in Kommunikation oder wie auch immer. Man muss sich da halt behelfen. Das Ausbildungsangebot ist deutlich kleiner als das der Steuerberater. Das liegt daran, dass der Berufsstand schon sehr klein ist und bei uns sehr viele Einzelkämpfer da sind. Unsere Mitglieder setzen sich auch nicht anders zusammen, als vorhin von Frau Zeller vom b.b.h. erläutert. Ein großer Anteil an Frauen, die auch von zuhause aus unter Familiengesichtspunkten ihr Büro betreiben und entsprechend eine Ausbildung, wenn sie denn da erfolgen soll, etwas schwierig ist. Somit ist nur in größeren Büros eine Ausbildung möglich und dort findet sie in der Regel auch statt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Göbels. Wir gehen jetzt zu Ihnen, Herr Dr. Riedlinger. Bitte schön.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Die Steuerberater bilden in erster Linie Steuerfachgehilfen aus. In zweiter Linie gibt es den Ausbildungsberuf bei den Berufsakademien, bei denen Betriebswirte (BA) ausgebildet werden, die nach einer dreijährigen Praxisphase und Studienphase die Qualifikation Betriebswirt (BA) - Fachrichtung Steuern erlangen. Das ist eine Art Fachhochschulausbildung. Die Entwicklung der Ausbildungsplätze in den steuerberatenden Berufen ist in der Vergangenheit dem allgemeinen Trend gefolgt, dass Ausbildungsplätze in der Bundesrepublik Deutschland weniger geworden sind. Insgesamt betrachtet kann man aber sagen, dass der Trend eigentlich gestoppt worden ist. Wir haben im Moment eine Ausbildungsumkehr. Am 30. September 2007 gab es 6 425 neue Ausbildungsverhältnisse, also um etwa 12 Prozent mehr als im vergangenen Jahr. Das sind vorwiegend Steuerfachangestellte. Ich meine, dass der steuerberatende Beruf auch für andere Wirtschaftszweige ganz interessante Ausbildungen bietet, denn viele Steuerfachangestellte aus unserem Bereich gehen später in Industrieunternehmen und machen dort die erwähnten Buchhaltungsarbeiten usw. Deswegen kommt es immer wieder zu größeren Ausbildungswellen in diesem Bereich. Aber wir müssen sagen, wir bemühen uns auch sehr um Ausbildungsplätze. Manchmal fehlt uns aber eher der Nachwuchs als die Plätze.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Leo Dautzenberg. Jetzt gehen wir zur Fragestellung durch die Fraktion der Sozialdemokraten. Fragesteller ist unser Kollege Lothar Binding. Bitte schön, Kollege Lothar Binding.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich habe noch eine Frage an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine die Annexberatung betreffend: Vielleicht könnten Sie noch einmal

das Verhältnis zwischen der jetzigen Gesetzesvorlage und dem Rechtsdienstleistungsgesetz und den sich möglicherweise für Arbeitnehmer daraus ergebenden Beschränkungen darstellen. Ich bitte Sie noch, einen zweiten Aspekt zu behandeln, der vielleicht für Arbeitnehmer nicht immer total im Mittelpunkt steht. Es ist die Übernahme von Einkünften aus Feststellungsbescheiden hinsichtlich der Arbeitnehmer, die Beteiligungen haben. Dann habe ich eine Frage an die Steuerberaterkammer: Ich glaube zwar, dass es nicht anders geht, aber es ist vorgesehen, dass die Kammerbezirke von den Landesregierungen aufgelöst werden können sollen. Da würde mich Ihre Position natürlich mit Blick darauf interessieren, dass es sich um eine Kammer des öffentlichen Rechts handelt und deshalb man es sicherlich noch einmal hinterfragen müsste, ob möglicherweise der Ärger, der sich in diesem Zusammenhang ergibt, nicht vermeidbar ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir beginnen beim Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine, Herr Uwe Rauhöft.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Zur Annexberatung: Es ergeben sich durch die Überschneidungen der Rechtsgebiete natürlich auch bei Arbeitnehmern in der steuerlichen Beratung eine Reihe von Rechtsfragen, die über den steuerlichen Rahmen hinausgehen, aber eng mit der Lohn-/Einkommenbesteuerung zusammenhängen. Zwei kurze Beispiele: Auswirkung der Steuerklassenwahl. Die Steuerklassenwahl bei Ehegatten - Kombination III / V; V / III oder IV / IV - hat Auswirkungen auf eine ganze Reihe von Sozialleistungen – ALG I, Aufstockungsbeiträge bei der Altersteilzeit, auf das Elterngeld und weitere. Wenn ich als Beratungsstellenleiter Mitglieder hinsichtlich der Wahl der Steuerklassen berate, muss ich diese Randgebiete mit beachten. Aber das sind Bereiche, die über die unmittelbare Beratung in Steuersachen hinausgehen. Zweites Feld: Kindergeldsachen. Kindergeldsachen sind im Beratungsgebiet, solange das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen bei ausländischen Arbeitnehmern, wo nach Ablauf des Kalenderjahres der Arbeitnehmer zunächst als nicht unbeschränkt steuerpflichtig eingestuft wird, und dann der Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz zu prüfen ist. In diesen Fällen entfiel nach bisheriger Rechtsauffassung und auch Rechtsstand, die Befugnis, weil die Hilfe in Steuersachen damit überschritten wäre. Das Rechtsdienstleistungsgesetz, insbesondere § 5 RDG, bietet die Möglichkeit, solche beratenden Nebenleistungen zu leisten. Nach allgemeiner Auffassung - wir haben eine Vielzahl von Gesprächen geführt - ist unstrittig, dass auch für Lohnsteuerhilfvereine diese Annexberatung in diesen von mir geschilderten und ähnlichen Fällen, entsprechend nach dem RDG zulässig sein soll; zulässig ist wurde teilweise auch gesagt. Wir sehen aber ein Problem in der Rechtssicherheit, weil nämlich die Vorschriften §§ 13, 14 und § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz für Lohnsteuerhilfvereine vorschreiben, dass Lohnsteuerhilfvereine ausschließlich Hilfe in Steuersachen und natürlich nach den entsprechenden Regelungen § 4 Nr. 11 StBerG leisten dürfen. Dies würde nach

enger Auslegung des Gesetzes dazu führen, dass das Steuerberatungsgesetz quasi die Möglichkeit der Annexberatung nach dem RDG einschränkt, untersagt. Wir brauchen hier einfach Rechtssicherheit nicht bloß hinsichtlich der Beaufsichtigung der Vereine seitens der Finanzverwaltung, sondern wir brauchen auch weitergehende Rechtssicherheit, bspw. wenn es um die Klärung von Vermögensschäden geht, denn Versicherungsschutz besteht nur in den Fällen, in denen also auch befugterweise Hilfe besteht. Wir bewegen uns auf einem Markt, wo es auch um Wettbewerb, um Streitigkeiten gehen kann. Deshalb brauchen wir hier eine Klarheit und wir hatten deshalb vorgeschlagen, dass man ganz klar im Steuerberatungsgesetz hineinschreibt, dass diese Annexberatung - anders formuliert natürlich an der Stelle - ebenfalls zulässig ist. Sollte der Gesetzgeber das nicht aufgreifen und als unproblematisch, als gegeben ansehen, ist es aus unserer Sicht aber zwingend erforderlich, dass man im Protokoll festhält, dass diese Annexberatung durch den bisherigen Rechtsrahmen als zulässig angesehen, also als nicht eingeschränkt eingeschätzt wird, um hier die erforderliche Rechtssicherheit zu haben. Zweiter Punkt: Publikumsgesellschaften. Ich sprach vorhin von Altersvorsorge und Vermögensanlagen. Wir haben zunehmend auch Fälle, wo Arbeitnehmer Geldanlagen tätigen - verkauft von Banken, von renommierten Geldinstituten - Minibeteiligungen, die aber von der steuerlichen Qualifikation in den Bereich § 15 EStG fallen. Das sind, um es klarzustellen, nicht Spitzenverdiener, die ich hier im Auge habe. Solche Produkte werden nicht unbedingt immer nur als Steuersparmodell - aber egal was dahinter steht - an ganz normale Arbeitnehmer verkauft. Die Einkünfte werden gesondert und einheitlich festgestellt und nachrichtlich dann im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt, weil in der Regel die Feststellung zeitlich nachgelagert ist. Nach geltender Rechtslage entfällt generell bei solchen Beteiligungen, bei Vorliegen dieser Einkünfte die Beratungsbefugnis. Solche Arbeitnehmer können sich nicht mehr von Lohnsteuerhilfevereinen beraten lassen. Wir halten es für vernünftig, wenn solche Arbeitnehmer sich weiterhin auch von Lohnsteuerhilfevereinen beraten lassen können, wenn solche von mir geschilderten Feststellungseinkünfte vorliegen, also ausschließlich Anlageformen kleinerer Beträge, die entsprechend getätigt werden. Auch hier haben wir in vielen Gesprächen festgestellt, dass vom Ziel, vom Anliegen breiter Konsens besteht. Das Problem liegt in der Lösung. Es geht darum, dass ganz klar die Fälle abgegrenzt werden müssen, die in eine Beratung bei gewerblichen Einkünften hineinfallen. Wo also Sonderbetriebsvermögen vorliegen. Wo nicht eben diese Beteiligungen an sog. Publikumsgesellschaften vorliegen. Wo ggf. sogar im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Einkunftsart zu prüfen wäre. Wo es um Gewinnermittlung geht. Das meinen wir nicht. Diese Fälle müssen außen vor bleiben, sollen außen vor bleiben. Dazu stehen wir. Wir wollen auch nicht durch die Hintertür irgendwie in diesen Bereich hineinkommen. Es geht nicht um Gewinnermittlung, sondern es geht nur um diese Beteiligungseinkünfte. Wir haben einen Vorschlag in unsere Stellungnahme aufgenommen, wo wir glauben - ich darf darauf hinweisen im Gleichklang auch mit dem Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine -, dass die Formulierung eine ausreichende Abgrenzung trifft. Sie bezieht sich u. a. auf ausschließliche Übernahme ohne

Sonderbetriebsvermögen und um unwesentliche Beteiligungen, d.h. also wirklich Minibeteiligungen, der Bezug also auf § 17 EStG.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie denken daran, dass Zeit das Wichtigste ist, was wir im Leben haben. Also, dann gebe ich weiter an die Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Die Bundessteuerberaterkammer hat Bedenken, dass eine Landesregierung berechtigt sein soll, die Steuerberaterkammer aufzulösen. In erster Linie sind von der Formulierung die Kammern in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen betroffen. Das sind Länder mit mehreren Kammern. Wir wollen dem Staat nicht das Recht absprechen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gründen, aufzulösen, zu vereinigen oder etwas derartiges zu tun. Wir sind aber der Meinung, wenn eine solche Regelung nun erstmals ins Gesetz aufgenommen wird, dann soll diese Befugnis auch dem Gesetzgeber obliegen. Die richtige Adresse für eine solche Regelung wäre nicht die Landesregierung, sondern das wäre der Landesgesetzgeber, wenn man meint, eine solche Regelung treffen zu müssen. Ich will Ihnen das auch ganz kurz begründen: Einmal handelt es sich um eine wesentliche Frage. Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz soll für wesentliche Fragen der Gesetzgeber zuständig sein. Zweitens: Die Landesregierung ist mittelbar über die Finanzverwaltungen unsere Aufsichtsbehörde. Ich unterstelle keiner Landesregierung irgendwelche bösen Gedanken, aber allein der Gedanke, dass unsere Aufsichtsbehörde, wenn wir uns nicht wohlverhalten, uns auflösen kann, die schreckt uns etwas - rein in der Theorie, nicht in der Praxis. Zumal wir uns etwas gewundert haben, dass wir nicht herausbekommen haben, auf wessen Vorschlag diese Regelung zurückgeht. Insofern war das für uns einfach eine Regelung, die uns überhaupt nicht gefällt. Wenn Sie hineinschreiben ‚die jeweilige Landesregierung‘, dann haben wir damit, keine Probleme. Entschuldigung, der Landesgesetzgeber ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, ist schon angekommen. Das wird im Protokoll vermerkt. Der Landesgesetzgeber und damit sind es die Landtage. Durch Gesetz. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Lothar Binding. Jetzt gehen wir zur Unionsfraktion. Unsere Kollegin Antje Tillmann ist die nächste Fragestellerin.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine. Der neue Verband hat sehr weitgehende Forderungen aufgestellt. Könnten Sie sich vorstellen, dass Ihrem Anliegen geholfen ist, wenn wir sowohl den Erfordernissen der Abgeltungsteuer Rechnung tragen und damit Kapitaleinkünfte, die abgegolten sind, nicht mehr in die Zulässigkeitsgrenzen aufnehmen und wenn wir diese Grenzen angemessen erhöhen? Oder sagen Sie, das hilft uns überhaupt nicht, wir brauchen zusätzliche Befugniserweiterungen? Die zweite Frage an Frau Kreten-Lenz hinsichtlich der

Werberegulungen: Könnten Sie sich vorstellen, dass wir den jetzigen §8 Abs. 4 StBerG in der sehr detaillierten Form fallen lassen und statt dessen mit einem Verweis auf das UWG Ihre Probleme lösen, indem man einfach nur schreibt ‚die genannten Personen dürfen nicht gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verstoßen‘ und damit die Sonderregelung im Steuerberatungsgesetz erledigt?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Tillmann. Ich beginne beim Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, bei Ihnen, Herr Schmitt-Walter.

Sv Nöll (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes.

Vorsitzender Eduard Oswald: Gut, Herr Nöll, Sie haben es übernommen. Herr Schmitt-Walter ist die Assistenz.

Sv Nöll (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Das wesentliche Anliegen ist, dass die Beratungsgrenze angepasst wird. Das fehlt uns komplett in diesem Gesetzentwurf. Herr Rauhöft hat es am Anfang schon angesprochen. Im Jahr 2000 ist - dafür müsste ich mich auch noch einmal bedanken, für den Vertrauensvorschuss von diesem Hause, von Ihnen allen - den Lohnsteuerhilfvereinen einen angemessenen Rahmen mit 18 000/36 000 DM eingeräumt worden. Wir haben damals im Gegenzug in den Stellungnahmen gesagt, wenn wir das bekommen, dann haben Sie Ruhe. Dann wird es eine Akzeptanz vor Ort geben. Die Beratungsstellenleiter werden sich an diese Grenzen halten. Die Verbände werden nicht jedes Jahr auf der Matte stehen und sagen, wir wollen wieder eine Erweiterung. Wir haben uns daran gehalten und uns acht Jahre nicht - trotz erhöhter Energiekosten etc., was der Herr Rauhöft erzählt hat - gemeldet. Aber jetzt, nach acht Jahren, denken wir, muss diese Grenze wieder der Zeit angepasst werden. Wir haben eine starre Grenze, und die soll bis zum Neunten Steuerberatungsänderungsgesetz halten, was voraussichtlich im Jahre 2012 / 2014 Bestand haben wird. Dann müssen diese Grenzen aus meiner Sicht angepasst werden. Allein die Inflationsrate von 2 Prozent über 15 Jahre macht 3 000 Euro aus. Da wäre man schon bei 12 000/24 000. Da sind noch keinerlei Rechtsänderungen. Da sind weder die exorbitanten Energiekosten berücksichtigt, noch die Rechtsänderungen bei der Abgeltungsteuer. Uns wäre also sehr daran gelegen, dass die Einkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen generell nicht mehr in die Begrenzung der Beratungsbefugnis hineingenommen werden. Aus Vereinfachungsgründen wäre es meines Erachtens auch sinnvoll zu sagen, dann machen wir das auch nicht bei den Leuten, die weniger als 25 Prozent Grenzsteuersatz haben. Das sind nicht unbedingt die Leute, wo sich die Steuerberater die Finger nach lecken und sagen, die brauchen wir jetzt unbedingt. Insofern würde das die Sache sehr viel vereinfachen, wenn man sagt, die nehmen wir komplett heraus, auch wenn der eine oder andere mit dem Grenzsteuersatz unter 25 Prozent

dann in der Veranlagung berücksichtigt werden muss. Die Veräußerungsgewinne hatten wir gesagt. Die Beispiele hat Herr Rauhöft aufgezeigt: Wenn Sachen verkauft werden, dass da gar keine so hohen Einnahmen sind. Insofern kann ich nur sagen, das ist das eigentliche Hauptanliegen unseres Verbandes neben der Bürogemeinschaft, für die ich mich auch recht herzlich bedanken möchte, als ein langjähriges Anliegen, was nun endlich auf den Weg gebracht worden ist. In dem Zusammenhang sollten allerdings die von der Steuerberaterkammer bemängelten Dinge, dass also die Schutzrechte für Mandanten höher sind, als für Mitglieder auch angepasst werden und man sollte die Schutzrechte auch den Mitgliedern von Lohnsteuerhilfevereinen einräumen. D. h. Auskunftsverweigerung, Verletzung von Privatheimnissen, Zeugnisverweigerung etc. In dem Sinne muss ich schon sagen, das ist das Hauptanliegen, die Grenzen an einen angemessenen Wert anzupassen. Wenn man bedenkt, dass die Betriebsausgaben enorm steigen, die Veräußerungsgewinne, es würde entzerrt werden, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, die Kapitaleinnahmen generell herauszunehmen. Dann käme man sicherlich auch mit einer Anpassung von 15 000/30 000 in der Richtung klar.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Nöll. Jetzt geben wir Ihnen, Frau Kreten-Lenz, das Wort. Bitte schön.

Sve Kreten-Lenz (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.): Es wäre in der Tat absolut praktikabel, wenn man hingehen und die derzeitige Regelung des § 8 Abs. 4 StBerG, dass nämlich im Einzelnen die erlaubten Tätigkeiten aufgelistet werden müssen, so umgestalten würde, dass man sagt, die Personen haben im Prinzip gemäß des UWG zu handeln. Das geht auch in die Richtung, wie wir uns das vorstellen. Wir haben auch gesagt, die genannten Personen haben vor Auftragserteilung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Auftraggeber keine Tätigkeiten im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen erwartet, die die genannten Personen nach diesem Gesetz nicht anbieten dürfen. Wir haben umfangreiche Musterverträge für unsere Mitglieder zur Verfügung gestellt, wo wir zu Beginn eines Vertrags - in der Präambel sozusagen - schon klargestellt haben, dass der Auftragnehmer solche Tätigkeiten nicht erbringen darf. Damit hätte man endlich einen sehr praxisbezogenen Weg gefunden, auch z. B. Einträge in Telefonbüchern oder so vorzunehmen, ohne dass das zu horrenden Kosten für die Leute führt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diesen Hinweis. Jetzt kommt die nächste Fragestellung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Es ist unser Kollege Martin Gerster.

Martin Gerster (SPD): Meine Frage geht an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine und an den Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen. Ich möchte Sie gerne fragen, wie Sie die vorgeschlagenen Bürogemeinschaften beurteilen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Eine kurze Frage kann auch kurz beantwortet werden - ich wollte es nicht unversucht lassen, Herr Rauhöft.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Ich werde es beherzigen, Herr Vorsitzender. Es ist eine langjährige Forderung. Wir halten es für angemessen, vernünftig und vor allem dem Verbraucher dienend und begrüßen es sehr. Wir verweisen darauf - was Herr Nöll sagte -, dass hier zukünftig auch Schutzrechte angepasst werden sollten, aber die jetzt dem nicht entgegenstehen. Deshalb also, wie gesagt, klares Votum: Ja für die vorgesehenen Bürogemeinschaften.

Vorsitzender Eduard Oswald: Hat doch geklappt. Herr Schnekenburger für den Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, bitte.

Sv Schnekenburger (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Die landwirtschaftlichen Betriebe werden zu einem nicht unerheblichen Teil von landwirtschaftlichen Buchstellen betreut. Steuerberater können vor dem Sachkundeausschuss die Zusatzqualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erwerben. Die Gesellschaften sind teilweise privat, teilweise sind aber auch Vereine oder Buchstellengesellschaften der Verbände in die Beratung eingebunden. Es ist nun die Forderung des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, nicht nur die Vereine, die ausdrücklich in dem Gesetzentwurf enthalten sind, sondern auch die Buchstellengesellschaften - das sind praktisch Kapitalgesellschaften der Verbände - in die Regelung mit einzubeziehen, die seit 1989 im Rahmen einer Übergangsregelung, die ich im Einzelnen nicht kenne, Bestandsschutz genießen. Ich verweise insoweit auf die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes. Unseres Erachtens handelt es sich ausdrücklich nur um eine Klarstellung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt kommt die nächste Fragestellung. Frau Kollegin Antje Tillmann, bitte schön.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundessteuerberaterkammer. Es geht um die Werberegulierung nach § 8 Abs. 4 StBerG und ich würde gerne auch Ihre Meinung dazu wissen, ob wir im Steuerberatungsgesetz auf eine detaillierte Fassung verzichten können zugunsten eines Hinweises auf das UWG. Die zweite Frage geht an den Deutschen Steuerberaterverband, wie Sie die Befugnisenerweiterung der Lohnsteuerhilfvereine einschätzen hinsichtlich der eben vorgeschlagenen Themen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Tillmann. Ich beginne diesmal bei Herrn Pinne, Deutscher Steuerberaterverband. Bitte schön.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Wir haben uns zu den Werbebereichen in § 8 StBerG ausschließlich geäußert. Ich sehe auch nicht, wenn man die klare Fassung, die jetzt im Gesetz steht, austauscht mit dem UWG und auf das UWG verweist, dass man dort eine klare Aussage und Handhabung haben wird. Man wird immer wieder zu Zweifelsfragen kommen. Hier hat der Gesetzgeber in den Gesetzesvorlagen ganz deutlich gemacht, was erlaubt ist und was nicht und darüber hinaus eben keine weiteren Dinge zugelassen, die dann aber immer wieder in Frage gestellt werden, wenn wir das UWG anwenden. Hier hat der Gesetzgeber fürsorglich und vorsorgend gehandelt und das sollte man auch akzeptieren. Es findet jedenfalls unsere Akzeptanz. Hinsichtlich der anderen Fragen, glaube ich, brauche ich mich nicht mehr zu äußern. Sie wissen, dass wir eine Befugnisserweiterung mit Vehemenz ablehnen. Die Gründe sind Ihnen allen aus unseren Stellungnahmen bekannt - das wäre hier nur Wiederholung. Darauf möchte ich verzichten, es würde Sie nur ermüden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, lieber Herr Pinne. Jetzt geben wir dann weiter zur Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Wir sind eigentlich von dieser Lösung, § 8 Abs. 4 StBerG abzuschaffen nicht besonders überzeugt. Es ist Folgendes aus unserer Sicht zu beachten: Einmal gab es im Falle einer bundesgerichtlichen Entscheidung beim Bundesgerichtshof eine empirische Untersuchung über die Frage, ob der Markt die Bezeichnung geprüfter Bilanzbuchhalter und Buchhalter richtig versteht bezüglich ihrer Kompetenzen. Wenn ich mich recht erinnere, kam damals heraus, dass der Markt es nicht tut, sondern aus der Berufsbezeichnung etwas anderes schließt, als dahinter steht, was eben die Befugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz sind. Wir haben auch eine andere Situation. Am Markt ist die Geschichte gelaufen. Die Abmahnungen sind ganz wesentlich zurückgegangen. Wir hatten früher relativ viele Abmahnungen, weil gegen diese Werberegulierung verstoßen worden ist. Mittlerweile ist die Werberegulierung akzeptiert - in der Umsetzung - und man hat hier schon eine gewisse Klarheit und Beständigkeit, die wir nicht unbedingt missen wollen. Das ist nicht das große und wichtigste aller Dinge, aber es ist schon ein Teil der Regelung, die zu dem ganzen Regelungskomplex passt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Dr. Riedlinger. Unsere Kollegin, Frau Tillmann, hat noch eine Nachfrage. Bitte schön.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Es wäre nett, wenn ich das dürfte. Teilen Sie meine Auffassung, dass sich die Abmahnungen bisher alle auch auf das UWG bezogen haben und nicht auf das Steuerberatungsgesetz, dass wir also auch bisher im Wesentlichen Abmahnungen hatten, die mit dem UWG begründet wurden, deren Möglichkeiten dadurch dann auch nicht verschlechtert werden?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Dr. Riedlinger, Sie brauchen nur ja oder nein zu sagen.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Nein. Das waren Verstöße gegen die Vorschriften im Steuerberatungsgesetz. Das sagt mir die Geschäftsführung der Bundessteuerberaterkammer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Gut. Noch eine Nachfrage? Keine. Nächste Fragestellung. Aus der Fraktion der Sozialdemokraten unsere Kollegin, Frau Lydia Westrich.

Lydia Westrich (SPD): Ich will noch einmal den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller und auch den Deutschen Steuerberaterverband fragen. Wir haben schon häufig und schon Jahre diskutiert, ob wir es ein bisschen liberalisieren können und wir haben dann die Bedingungen sehr eng begrenzt gehabt - Sachkundennachweis, Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflicht. Halten Sie das für die Einrichtung der Buchführung und die Fertigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für einen gangbaren Weg?

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Fragestellung ist angekommen bei Frau Heike Kretten-Lenz. Bitte schön.

Sv Dr. Ziegler (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.): Ich antworte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Dr. Jens Ziegler, bitte.

Sv Dr. Ziegler (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.): Sicherlich, wir haben schon lange über die Befugnisweiterung diskutiert und wir haben in dem langen Diskussionsprozess der letzten Monate ausführlich mit darauf hingewirkt, dass wir diese Befugnisweiterung auch unter Inkaufnahme von Pflichten zugestanden bekommen. Dazu sind in erster Linie zu nennen die Versicherungspflicht, die Prüfungsverschärfung, auch die Kontrollpflichten durch den DIHK usw. Das sind alles Dinge, die wir ganz maßgeblich mit in die Diskussion gebracht haben, um die Vorbehalte gegen die Befugnisweiterung abzubauen. Vielleicht müssen wir noch einmal in dieser Diskussion am heutigen Tage festhalten, dass die Einrichtung der Buchhaltung von der Steuerberaterseite in den Stellungnahmen gar nicht kritisiert wurde. Es ging ausschließlich um das Thema Umsatzsteuer-Voranmeldung, sodass wir hier auch nach wie vor der Auffassung sind, dass zumindest dieser Punkt, der in dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung, anders als es im Referentenentwurf noch der Fall war, nicht mehr enthalten ist, dass der in jedem Fall wieder aufgenommen werden sollte. Wir haben es in den letzten Tagen gar nicht gesehen, wo inhaltlich die Diskrepanz noch besteht. Das ist also ein Punkt, wo wir meinen, dass wir mit der Inkaufnahme der letztlich verhandelten Pflichten und Aufsichtsmodalitäten die Einrichtung der Buchführung als Befugnisweiterung in jedem Fall auch aufnehmen sollten. Im

Hinblick auf die Umsatzsteuer haben wir schon kurz vorgetragen, dass die fachlichen Qualifikationen für dieses Thema durch die Verschärfung der Prüfungsanforderungen sichergestellt waren. Auch in der Vergangenheit wäre es schon möglich gewesen, aber gleichwohl haben wir auch aktiv mitgeholfen, die Vorbehalte abzubauen über die Verschärfung der Prüfungsanforderungen, denen sich geprüfte Bilanzbuchhalter in keiner Weise entziehen und die sie qualitätsmäßig in jedem Fall erfüllen werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dr. Ziegler. Jetzt gehen wir zum Deutschen Steuerberaterverband, Herr Jürgen Pinne.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Frau Abgeordnete Westrich, ich gebe Ihnen Recht. Diese Diskussion um die Liberalisierung hat schon Geschichte. Ich stehe dem Präsidium 18 Jahre vor und ich erinnere mich an viele Diskussionen zum Sechsten, Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz, wo es immer wieder um die gleichen Fragen ging. Aber die Argumente sind nicht besser geworden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Was meinen Sie, wie es uns in der Politik geht.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Ich habe ja ein Stück Eigenbedauern damit zum Ausdruck gebracht. Das übertrage ich natürlich noch sehr viel mehr auf die Betroffenen, die in der Gesetzgebungsmaschinerie stecken. Ich will eines sagen: Die fachliche Qualifikation und die Vorbehalte, die wir dagegen haben, die lassen sich nicht wegdividieren. Die fachliche Qualifikation können Sie am besten erreichen, in dem Sie die Prüfung machen. Ich sage das immer wieder, es gibt keinen Berufsstand, wo die Zugangsvoraussetzungen so einfach sind, wie beim steuerberatenden Beruf. Ich erinnere an die politische Diskussion zur Erweiterung der Befugnisse bei uns bei den Prüfungspflichten der mittelständischen GmbH. Wir haben damals die Notlösung des vereinigten Buchprüfers gefunden. Den haben wir wieder aufleben lassen. Das ist dann nicht geschehen mit einem kleinen Zugeständnis von den Wirtschaftsprüferseiten und von den Beteiligten, sondern es hat eine knallharte Prüfung stattgefunden, wo wir nachweisen mussten, dass wir diese von uns behaupteten Fähigkeiten auch hatten. Das Gleiche machen wir im Moment. Wir machen eine Imagekampagne zur Erweiterung von Fachberaterbezeichnungen. Diese Fachberaterbezeichnungen haben einen tollen Zuspruch, aber sie kriegen den nicht irgendwie. Schon allein die Prüfungsvorbereitungen, die Unterlagen, die wir in den Prüfungen abfragen, werden zertifiziert. Erst dann wird der Lehrgang zugelassen. Da muss man schriftlich und mündlich geprüft werden, muss sich einer bestimmten Prüfung unterziehen, und dann hat man die Möglichkeit, bis zu maximal zwei Fachberaterbezeichnungen zu kommen. Wir wollen gerade bei uns im Berufsstand mit einer breiten Imagekampagne Qualität verbessern, Qualität erzeugen, weil das unsere mittelständisch betreute Wirtschaft braucht. Sie braucht die in den Großbetrieben vorhandenen großen Steuerabteilungen, um dem Markt gerecht zu werden, dem Wettbewerb

gerecht zu werden, Innovationen zu machen und sich auszuweiten. Wenn hier immer wieder vorgetragen wird, es gibt Programme, die man bei der Einrichtung kaufen kann: Ja, die Einrichtung ist der Beginn einer Buchhaltung, ob richtig oder falsch. Wenn wir im Rahmen unserer teuren Programme, die wir einsetzen, dies machen, dann kann der Wirtschaftsprüfer, der unter Umständen den Abschluss prüft, sich darauf verlassen, weil es für das angewendete Programm eine Prüfung gibt, eine EDV-Prüfung, dass die Konten eine bestimmte Kontinuität in der Anwendung haben. Sie können auf dem Markt jedes Buchhaltungsprogramm kaufen - für billiges Geld. Wenn Sie es einsetzen, sind die Funktionen falsch und das falsche Ergebnis kommt auch heraus. Deswegen ist die Einrichtung von uns nicht zugelassen, sondern im Gegenteil, wir haben auch dieses Befugnis sehr heftig widersprochen und sie widerlegen wollen. Dabei bleibt es auch. Wir haben nichts zum Nachbessern aus den Diskussionen hier und in der Vergangenheit erfahren dürfen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Jetzt will ich kurz, um einen geschäftsleitenden Überblick zu geben, sagen, welche Wortmeldungen und Fragestellungen ich noch vorliegen habe, sodass alle sich darauf einrichten können. Ich beabsichtige, das dann auch dabei zu belassen. Erst Kollege Dr. Volker Wissing, dann Frau Kollegin Dr. Barbara Höll, Frau Kollegin Christine Scheel, Frau Kollegin Antje Tillmann und Kollege Jörg-Otto Spiller. Das wäre die Reihenfolge. Dann habe ich noch offen, das habe ich jetzt nicht vergessen, Herrn Dr. Schnepel. Sie kriegen dann natürlich noch den Punkt - da fällt nichts unter den Tisch. Kollege Dr. Volker Wissing, jetzt bitte.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich habe eine Frage zu den Bürogemeinschaften. Sie richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer und an den Deutschen Steuerberaterverband. Da gibt es eine ganze Reihe von Kritik, die im Zusammenhang mit der großzügigen Möglichkeit, Bürogemeinschaften zu bilden, geäußert worden ist. Ich würde Sie bitten, das aus Ihrer Sicht zu bewerten und vor allen Dingen systematisch einzuordnen, wie Sie es aus Ihrer Sicht im Verhältnis zu anderen Regelungen etwa im Bereich der Rechtsberatung sehen und welche Auswirkungen das haben kann. Auch im Hinblick darauf, dass es sehr unterschiedliche Anforderungen an die Verschwiegenheitspflichten gibt und sehr unterschiedliche Sanktionen für die Verletzung von Verschwiegenheitspflichten in bestimmten Berufsgruppen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir beginnen bei der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Wir haben den Bereich unter zwei Gesichtspunkten gesehen, warum wir das - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt - keinesfalls wünschen. Zum einen unter dem Gesichtspunkt des Mandantenschutzes und zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Berufsrechte. Wir haben in den Berufsrechten der sozietätsfähigen Berufe nirgendwo eine Regelung, wo keine sozietäts-

fähigen Berufe mit in eine Bürogemeinschaft aufgenommen werden können. Das gilt für die Rechtsanwälte und das gilt für die Wirtschaftsprüfer. Wir meinen, dass das auch für die Steuerberater weiterhin gelten sollte. Der Mandantenschutz beruht auf den unterschiedlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht, zur Zeugnisverweigerung, zur Auskunftsverweigerung, zum Schutz des Beschlagnahmeprivilegs des Steuerberaters, den weder die Lohnsteuerhilfevereine noch die landwirtschaftlichen Buchstellen, die Vereine, haben und - denke ich - auch nicht bekommen werden. Deswegen haben wir im Rahmen einer solchen Bürogemeinschaft zwei verschiedene Bereiche, die dem Schutzbereich dieser Vorschriften unterliegen. Ich meine, einmal ist es die Frage, ob man immer in der Lage ist, in einer Bürogemeinschaft, die sich dadurch auszeichnet, dass es keine verschiedenen abgeschlossenen Büroräume sind, die Akten so zu sortieren, dass die einen beschlagnahmefrei und die anderen nicht sind. Zum anderen denke ich, dass wir immer die Gefahr sehen müssen, dass die Akten vermischt werden. Das ist eine organisatorische Frage, die im Rahmen einer Bürogemeinschaft nicht lösbar ist. Deswegen wehren wir uns gegen diese Bürogemeinschaft, die wir nicht haben wollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich gebe jetzt Ihnen, Herr Pinne, das Wort.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich hätte gern etwas dazu gesagt, aber ich muss es nicht wiederholen, nur weil es von mir noch nicht gesagt worden ist. Ich möchte zur Versachlichung beitragen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Da merkt man halt Ihre 18 Jahre.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich schließe mich der Auffassung des Herrn Dr. Riedlinger an. Hier ist Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband eines Sinnes und einer Meinung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Zeit wird aber charmant von Frau Kollegin Frechen ausgenutzt. Nachfrage.

Gabriele Frechen (SPD): Herr Pinne hat sich so kurz gefasst, dass ich gerne die Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer dazu höre, wie sich das auf sie in der Partnerschaft mit einem Steuerberater auswirken würde, wenn der in einer Bürogemeinschaft mit einem Lohnsteuerhilfeverein wäre.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wollen einmal hören, ob Sie diesmal auch sagen, keine Probleme. Dr. Finzel, bitte.

Sv Dr. Finzel (Bundesrechtsanwaltskammer): Da hätte ich sehr wohl Probleme. Die Probleme wurden aufgezeigt. Und dem schließe ich mich an.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, sehr gut. Vielen herzlichen Dank. Nächste Fragestellerin ist unsere Kollegin Dr. Barbara Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Nun hat die Berufstätigkeit und die Aufspaltung in verschiedene Berufe auch immer eine Geschichte. Wir haben eine Situation, dass Rechtsanwälte für die Umsatzsteuer-Voranmeldung berechtigt, geprüfte Bilanzbuchhalter aber nicht berechtigt sind. Es erschließt sich nicht unbedingt vollständig, aber es ist nun so geschichtlich entstanden. Deshalb wollte ich vor diesem Hintergrund fragen, wie Sie das mit den Möglichkeiten der Haftpflichtversicherung sehen. Die Frage möchte ich an den Berufsverband der Buchführungshelfer in Deutschland und an die Steuerberaterkammer richten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll. Bundesverband Buchführungshelfer in Deutschland. Wer übernimmt das?

Sv Deville (Berufsverband Buchführungshelfer in Deutschland e. V.): Es ist grundsätzlich so, dass die selbständigen Buchhalter und Buchführungshelfer eine Haftpflichtversicherung haben. Damit ist auch das Problem der Schadenshaftpflicht für den Mandanten geklärt. Die Zielgruppe der Buchhalter sind Kleinstbetriebe. Das ist eine Umsatzgröße von 50 000 bis 500 000 und die haben in der Regel keinen Steuerberater. Die sind nämlich beratungsintensiv. Da müsste der Steuerberater erstmal hingehen und die Buchhaltung einrichten und den Belegfluss ordnen. Eine Beratung also, da würden hunderte von Euro anfallen, ohne dass etwas passiert ist. Die haben in der Regel keinen Steuerberater. Die gehen erst zum Steuerberater, wenn die Hütte brennt, und das Finanzamt mit der Schätzung und Mahnbescheide und Zwangsgeldern kommt. Dann gehen sie zum Steuerberater. Wenn der Buchhalter vorher vor Ort wäre und praktisch die Buchhaltung machen könnte, würde das Chaos erst gar nicht entstehen. Und die können sie auch bezahlen, die haben nämlich ganz andere Stundensätze. Also die Zielgruppe könnte ein Buchhalter abdecken. In der Regel ist es so, dass diese Kleinbetriebe, die quälen ihre Ehefrau. Die Ehefrau hat keine Ahnung, die muss über's Wochenende die Buchhaltung machen. Da passieren alle die Fehler mit der Umsatzsteuer, die eigentlich, wenn es richtig gemacht wird, nicht anfallen würden. Ein Buchhalter mit seiner Haftpflichtversicherung könnte die Kleinbetriebe vor Schaden schützen, die so jetzt in die Falle laufen und irgendwann vom Finanzamt überrollt werden, weil sie alles verkehrt gemacht haben und es kurzfristig nicht mehr zu regeln ist. Der Buchhalter ist eigentlich der sicherere Weg für den Kleinstbetrieb.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt ist wieder die Bundessteuerberaterkammer gefordert, Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Ich muss gestehen, dass ich die Frage nicht richtig verstanden habe. Es gab in den Papieren eine Bemerkung, dass Rechtsanwälte zwar eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben dürfen, es aber nicht könnten, und die Buchhalter könnten es, dürfen aber nicht. Das kann man nicht miteinander vergleichen. Das hat nichts miteinander zutun. Dass ein Rechtsanwalt das darf, hängt damit zusammen, dass er eben einen steuerberatenden Beruf ausübt. Er wird es nicht tun, wenn er es nicht kann. Dazu ist er berufsrechtlich verpflichtet, weil er den anwaltlichen Berufsrechten unterliegt. Ich habe überhaupt kein Problem damit, dass das so geregelt ist. Ein Rechtsanwalt, der Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibt, der kann das dann auch.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ist noch eine Nachfrage erbeten? Nein. Nächste Fragestellerin ist dann unsere Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, ich muss sagen, ich habe den Eindruck, wir haben uns gut durch die Materie durchgearbeitet und deswegen möchte ich auch nicht irgendeine Frage erfinden, nur um eine Frage zu stellen. Nur eine kurze Bemerkung: Ich bin seit 1994 im Bundestag und mit den Fragen beschäftigt, wie wir im Prinzip zu einer besseren Liberalisierung der gesamten steuerberatenden Berufe kommen können. Ich habe den Eindruck, dass wir immer nur sehr punktuell ein Stück vorangekommen sind. Ich wünsche mir sehr, dass wir in den Verhandlungen, die wir im Finanzausschuss zu dieser Vorlage auch führen werden, das eine oder andere noch ändern werden, sodass wir auch wirklich davon reden können, dass wir uns ein Stück für die Zukunft aufstellen und eine Modernisierung tatsächlich umgesetzt wird. Das ist mein Wunsch. Deswegen kann ich nur an dieser Stelle sagen, ich danke für viele Einschätzungen, die ein Stück auch über das hinausgegangen sind, was in den Stellungnahmen nachzulesen war. Wir werden sehen, wie es ausgeht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Da hier nur Fragen erlaubt sind, war das eine Frage an den Vorsitzenden und den Ausschuss insgesamt. Ich würde jetzt, bevor ich Frau Kollegin Tillmann und Kollegen Jörg-Otto Spiller das Wort gebe, Ihnen, Herr Dr. Schnepel, noch die Möglichkeit geben.

Sv Dr. Schnepel (Wirtschaftsprüferkammer): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, dafür. Wenn ich ganz zuletzt hätten sprechen müssen, wäre ich mir auch fast vorgekommen wie ein Angeklagter. Es geht um einen Punkt, der vielleicht in diesem Zusammenhang als Detailfrage angesehen werden könnte, aber doch nicht nur die Einheit der Berufsrechte betrifft, die für sich genommen schon wichtig genug ist, sondern auch den Verbraucherschutz. Betroffen ist die Regelung, die den Anspruch des Mandanten bei den Berufskammern regeln soll, Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters zu

erhalten. Vergleichbare Regelungen sind vor kurzem in die Bundesrechtsanwaltsordnung und in die Wirtschaftsprüferordnung aufgenommen worden. Die Regelungen sind bislang nicht ganz deckungsgleich, aber immerhin nahezu. Im Antrag des Bundesrates gibt es allerdings einen Änderungsvorschlag, der darauf hinauslaufen würde, dass die Regelungen insbesondere zur Wirtschaftsprüferordnung stark auch inhaltlich abweichen würden. Ich möchte gar nicht inhaltlich bewerten, welche Regelung in welchem Berufsgesetz die sinnvollste ist, würde aber darum bitten, gerade weil viele Berufsangehörige zugleich Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind, hier auf eine möglichst wenigstens inhaltliche, am besten auch redaktionelle Vereinheitlichung zu dringen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Ist bei uns angekommen. Wir werden darüber sprechen. Vielen herzlichen Dank. Jetzt nächste Fragestellerin ist unsere Kollegin Frau Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine letzte Frage geht an Herrn Dr. Finzel. Sie hatten sich zum Syndikus-Anwalt geäußert und hatten gesagt, dass Sie damit keine Probleme haben. Jetzt ist die Diskussion bei uns auch nicht hinsichtlich des Anwalts an sich, sondern hinsichtlich der Frage, dürfen Syndikus-Steuerberater auch in Unternehmen und Verbänden arbeiten oder müssen wir es auf Unternehmen beschränken? Und meine zweite Frage geht an Herrn Ondracek: Halten Sie es für unproblematisch, wenn wir die Sätze, nach denen die Lohnsteuerhilfvereine bisher beraten dürfen, angemessen erhöhen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir beginnen gleich einmal mit Herrn Ondracek, der heute einen ruhigen Tag hatte - gemessen an anderen Anhörungen, wo er ganz anders gefordert war. Bitte schön, Herr Dieter Ondracek.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Tillmann. Um es ganz kurz zu machen, gegen Anpassungen etwa in der Größenordnung, wie sie hier genannt worden ist, hätten wir keine Bedenken.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt gehe ich zur Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Dr. Dieter Finzel.

Sv Dr. Finzel (Bundesrechtsanwaltskammer): Das ist eine ganz berufsspezifische Frage, ob nun Verbände oder nur Unternehmen. Aber soviel lassen Sie mich sagen: Wir haben mit unseren Syndikus-Anwälten keine Probleme. Wenn aber einer Syndikus-Anwalt werden will, dann verlangen wir eine Freistellungserklärung. Der Dienstherr muss ihn freistellen, soweit er das zur Ausübung seines Berufes ... das kennen Sie. Da fordern wir erstens die Unwiderruflichkeit. Das ist oft nicht drin. Da kann er morgen es schon wieder ändern. Zweitens sagen wir: Keine Nebenabrede. Auch da müssen wir aufpassen. Und drittens - das wurde heute

angesprochen: Wie sieht es mit der Berufsbezeichnung aus? Da hat uns - ich meine - der BGH belehrt, dass ein Syndikus-Anwalt in seiner Tätigkeit für eine Firma, für ein Unternehmen die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt tragen darf.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diese Antwort. Jetzt der letzte Fragesteller ist unser Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Riedlinger und an Herrn Pinne. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, legen Sie beide Wert darauf, dass die Steuerberaterprüfung eine staatliche Prüfung ist. Aber die Kammern sind ja beteiligt. In den Gesetzentwürfen von Bundesregierung und Bundesrat ist mir das nicht gelungen, die richtige Unterscheidung zu finden. Weitestgehend ist das identisch, aber wohl nicht an allen Stellen. Ich würde Sie gerne noch einmal bitten, uns darzulegen, wenn dieser Charakter der Prüfung, die nicht eine reine Kammerprüfung sein soll, gewährleistet sein soll, wo es dann auf die Einzelheiten auch bei der Formulierung ankommt, wenn Bundesrat und Bundesregierung dann nicht ganz identisch sind?

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt schauen wir mal. Diese Spitzfindigkeit klären wir jetzt auf. Dr. Riedlinger, Sie beginnen, bitte schön.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Ich weise darauf hin, dass wir meinen, dass der Prüfungsausschuss beim Finanzministerium angesiedelt sein muss, dass der die Prüfer benennt und dass dieser Prüfungsausschuss, der beim Finanzministerium angesiedelt ist,

Zwischenruf

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): ... beim Landesfinanzministerium - und dass diese Prüfungsausschüsse wie bisher bundeseinheitliche Aufgaben und eine bundeseinheitliche Organisation dieser Prüfung gewährleisten. Dann haben wir die Gewährleistung, dass die unmittelbare Staatsstelle die Prüfung abnimmt. Danach gibt es eine Reihe von anderen Fragen. Insbesondere das Klausurerstellungsverfahren ist in der Bundesrepublik geregelt. Die einzelnen Länder erstellen die und die Klausuren und bündeln sie in den einzelnen Prüfungsausschüssen zusammen, die in den Ländern sind. Das ist von Land zu Land etwas unterschiedlich geregelt. Bayern hat z. B. viele Prüfungsausschüsse an vielen Orten, Baden-Württemberg prüft immer in Stuttgart. Das ist eigentlich alles geregelt. Das führt dazu, dass die Prüfung wirklich eine staatliche Prüfung ist, weil dieser Prüfungsausschuss bei dem Landesfinanzministerium angesiedelt ist, von ihm benannt wird und auch von ihm die Klausuren gestellt werden - und die mündliche Prüfung dann sowieso. Was viel Arbeit bindet, ist zunächst einmal die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur

Prüfung kann die Steuerberaterkammer übernehmen. Da sind Rechtsfragen abzu prüfen: Welche Voraussetzungen ein Prüfling haben muss, steht im Gesetz und diese Zulassung die kann die Kammer übernehmen. Ich glaube, es ist ein Großteil der Arbeit, die die Länderfinanzverwaltungen belastet. Zumindest nach den Berichten aus Bayern war das ein wesentlicher Teil. Zum anderen können die Kammern auch die Organisation der Prüfung übernehmen. Sie können die Räume mieten, Sie können die Installationen, die erforderlich sind, machen. Sie können die Abwicklung machen, was das Transportieren der Klausuren usw. betrifft. Eine politische Entscheidung ist dann die Frage, wer der Rechtsträger des Prüfungsergebnisses ist. Nach den Vorschlägen, die bisher im Gesetz stehen, wäre Beklagter im Falle einer negativen Prüfungsentscheidung, die angegriffen wird, die Kammer. Ob das so bleibt, oder ob man nicht sagt, das Land muss verklagt werden, das ist eine politische Entscheidung und vielleicht auch eine Entscheidung, die auf die Körperschaften bezogen ist, die hier betroffen sind. Ich denke, mit dem könnten wir alles leben, wenn wir nur die Prüfungsausschüsse unmittelbar bei den Finanzministerien haben und die von dort auch die Klausuren stellen. Das ist unser Hauptanliegen an diesem Punkt. In allen anderen Bereichen werden die Kammern in der Lage sein, das so abzuwickeln, dass es gegenüber dem bisherigen Verfahren keine Probleme geben wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Riedlinger, und geben Ihnen, Herr Jürgen Pinne, das Wort.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich will es kurz machen, weil der Herr Dr. Riedlinger das Wesentliche vorgetragen hat. Wichtig ist, dass der Staat, also der staatliche Anteil, auch Einfluss auf die Besetzung der Prüfungsausschüsse nehmen kann, dass dort auch die gleiche Qualität hinsichtlich der Prüfer, hinsichtlich der Aufsichtspersonen, die mitwirken, gewährleistet bleibt. Wir möchten gerne die Qualität als staatliche Prüfung erhalten. Es darf nicht passieren, dass das in die Landesbereiche hineindriftet und nachher jeder Landesbereich, je Kammer das für sich machen muss, weil die große Gefahr besteht, dass Sie dann das Wandern haben und dann plötzlich die Steuerberaterprüfung in Bremen leichter ist als in Bayern oder sonst wo. Dann melden sich alle nur noch in Bremen an, weil sie das Gefühl haben, da könnte ich vielleicht eine größere Chance haben zu bestehen. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualitätsanforderungen, der Qualitätserbringung, müssen die gleichen bleiben. Deswegen unterstützen wir das sehr, was die Kammer an Bedenken geltend macht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Berechtigter Hinweis. Vielen herzlichen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren, es war ein wertvolles, ein wichtiges und sehr tiefgehendes Gespräch, das uns viele neue Informationen oder Vertiefungen bereits bestehender wichtiger Punkte gegeben hat. Nach meiner Einschätzung könnten wir dieses Gesetz jetzt sogar nächste Woche sogar auch im Finanzausschuss beraten. Das setzt natürlich die Bericht-

erstatteabstimmung voraus. Aber ich möchte Ihnen ausdrücklich danken, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Ich möchte Sie auch insgesamt ermuntern, dass Sie mit den Kolleginnen und Kollegen und dem Finanzausschuss insgesamt nicht nur bei solchen Anhörungen, sondern auch sonst im Dialog bleiben. Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihr Kommen und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und danke auch für das gute Miteinander. Alles Gute und auf Wiedersehen!

Ende: 13.24 Uhr

Up/Fre/Was